

**Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften**

Sitzungsberichte

der

**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1886.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1887.

—
In Commission bei G. Franz.

Herr Würdinger hielt einen Vortrag:

„Beiträge zur Geschichte des bayerischen
Landes-Defensionswesens unter Kurfürst
Maximilian I.“

Unter den Actenstücken¹⁾ des Haupt-Conservatoriums der Armee fand ich in Nr. 125 der Manuscripten-Sammlung die Instruction für einen Oberhauptmann über die Landfahnen de anno 1615. Herzog Maximilian von Bayern ertheilte sie am 24. October 1615 zu München dem Obristen Zeugmeister, bestellten Oberst, Pfleger zu Kötzing, Alexander Herrn von Groote auf Poxau. Ich halte dieses Document für geeignet ein vollständiges Bild von der Organisation und dem Zustande dieser eingebornen Truppe unmittelbar vor Ausbruch des dreissigjährigen Krieges zu geben.

Um den Inhalt der einzelnen Paragraphen verständlich zu machen, zugleich auch dem humanen Sinne, der Kriegserfahrung und Umsicht, mit der einer der grössten Herrscher Bayerns Herzog Maximilian I, seine rastlose Thätigkeit dem Landesdefensionswesen zuwendete, gerecht zu werden, halte ich es für nothwendig über die Entwicklung des bayerischen

1) Dieses unter dem Namen „Landshuter Acten“ bekannte Con-
volut enthält ausser einer Anzahl von Originalschriftstücken und
Decreten eine fortlaufende Reihe von ausführlichen Urkundenausügen
aus der Zeit des 30 jährigen Krieges. Sie wurden bei vorliegender
Arbeit eingehend benützt.

Heerwesens im Allgemeinen, dann über die Geschichte der Landwehren, die bei uns im 17. Jahrhunderte für Mannschaft wie Befestigungen unter dem gleichen Namen Landesdefensionswesen auftreten, einiges vor auszuschicken.

Betrachten wir die verschiedenen Veränderungen, welche im Heer- und Kriegswesen im Laufe der Jahrhunderte vor sich gingen, so tritt uns als erste Form die allgemeine Wehrpflicht der Freien, in der jeder Güterbesitzer verpflichtet war auf eigene Kosten Kriegsdienste zur Vertheidigung zu leisten, „der Heerbann“ entgegen, ihm standen für auswärtige Kriege der Fürsten „die Vasallen“ zur Seite. Als der Heerbann durch das Emporkommen des Lehenswesens fiel, trat an seine Stelle die auf die Lehenseinrichtungen und das bewaffnete Bürgerthum begründete Wehrverfassung. Die Lehenstheere wurden gebildet aus den Vasallen als einfachen Lehenstleuten mit ihrer Kriegspflicht, den Lehenstmannern, welche zugleich Beamte oder Ministerialen waren, den Hörigen oder Lehenstbauern, die unter ihnen standen, doch wurden letztere nur im Nothfall aufgeboden, mussten dagegen ihren Lehenstherren zur Ausrüstung und Verpflegung die Mittel liefern. Auf sie folgte vom 14. Jahrhunderte an das Landes-Aufgebot in Verbindung mit auf Kriegsdauer geworbenen Söldnern. In der ersten Zeit war das Aufgebot der zur persönlichen Dienstleistung verpflichteten Landesangehörigen gegenüber den nur in kleinen Abtheilungen angenommenen Soldtruppen vorherrschend, von der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts an, in welche die weitere Anwendung der Feuerwaffen und der damit in Verbindung stehenden geübter Fusstruppen fällt, auch die Lehenstleute immer lässiger in Erfüllung ihrer Kriegspflichten wurden, kam der Kriegsstaat der Landsknechte, die böhmischen Brüderrotten, die Schweizerhaufen überwiegend zur Geltung, und standen der Lehenstreiterei zur Seite. Zur Vertheidigung des innern Landes, Abwehr der Anfälle auf

die Landesgrenzen blieb aber immer „für das Land und bei der Landesnoth“, unter dem Namen Landwehr, eine nur aus Fussvolk gebildete Miliz fortbestehen. Zu diesem Dienste war die gesammte waffenfähige Mannschaft, ausser der Ritterschaft auch die übrigen freien und hörigen Leute verpflichtet. Von Uebung, gleichheitlicher Bewaffnung, Abtheilung in bestimmte taktische Verbände war natürlich keine Rede. Dorfhauptleute hatten die Aufsicht über Waffen und Heergeräthe, die einzelnen Abtheilungen der Dorfmannschaft wählten ihre Hauptleute, die sie zur Musterung führten. Pfleger, Amtleute, Landrichter nahmen diese vor, trafen die Auswahl und führten sie an die bedrohten Orte oder zur Nacheile. So lange der Ritterstand diese Aemter inne hatte, waren noch einigermassen die Zustände haltbar, als aber die Herrn von der Gelehrtenbank dieselben einnahmen, verfiel das Institut gänzlich. Wirklich militärische Bedeutung hatte nur das Städtevolk, das aber meist zur Bewachung der eignen Mauern verwendet wurde. Um doch einige geübte Wehrleute für den innern Dienst zur Verfügung zu haben, schlug Herzog Albrecht von München 1487 den Ständen vor, im Ober- und Niederland Bayerns statt der persönlichen Dienstleistung ein Raisgeld zu erheben, und damit kriegstüchtiges Fussvolk zu bestellen „dann würde der Bauer beim Acker, und das Land bebaut bleiben“¹⁾. Die Ritterschaft des Niederlandes, dem Herzog wenig günstig und fürchtend: „der Herzog wolle mit den fremden Söldnern die Landschaft ganz ihm unterthänig machen, um der Edelleute beim Krieg nicht mehr gebrauchen zu dürfen“, erhob gegen die Besteuerung der Bauern, welche auf ihren eigenen Gütern sitzen, Einspruch. Als der Herzog bei seinem Entschlusse blieb,

1) Die Raispflicht dauerte acht Tage, nach deren Ablauf die ausgezogene Mannschaft von Anderen abgelöst wurde. Nur wer eine Kindbetterin zu Haus hatte, oder zu arm war, einen Ersatzmann zu stellen, durfte frei gelassen werden.

entstand zwischen dem widerspenstigen Adel, der ohnehin grosses Verlangen nach der Reichsfreiheit trug, und dem Landesherrn der Löwlerkrieg. Albrecht, ein Charakter, der einen einmal gefassten Gedanken nie aufgab, wandte sich wieder an seine Landstände und erhielt nun von ihnen die Erlaubniss zur Aufstellung von 3000 Mann eine Kriegssteuer erheben zu dürfen. Wenige Jahre darauf brauste der verheerendste aller Kriege, der Landshuter Erbfolgekrieg 1504 bis 1506 über die Gefilde Bayerns. Er wurde meist von auswärtigen Söldnern rücksichtslos geführt. Ausser der kostspieligen Werbung und Unterhaltung, dem schlechten Willen der Bandenführer sich dem landesherrlichen Commando zu unterwerfen, kam nach Beendigung des Krieges das Raubwesen der herrenlos gewordenen Söldner, die vom Volke deshalb die Namen Buben, Böcke, Schinder erhielten. Als Albrecht 1505 neuer Truppen bedurfte, betonte Bernhardin von Stauff das grosse Unglück, das die Söldner über das Land gebracht, eine eingeborne Truppe habe den Vorzug vor den Fremden. „Bei Neuburg und Isareck seien Albrechts Entschlüsse an dem Eigensinn der Söldner, die bevor der Sold ausgezahlt sei, sich nicht schlagen wollten, gescheitert. Die Landschaft solle 4000 Mann ausheben, zu denen der Herzog 3000 stossen lassen würde. Raisige und Fussknechte sollen Leute aus dem Land sein, es dürfe sie aber auch als oberster Hauptmann kein Gast (Fremder) befehligen. Würde das Land aber mit Uebermacht angefallen werden, dann soll jeder Mann auf sein und das Land retten helfen.“ So wurde auch auf dem ersten Gesamtlandtage der Ländertheile München-Straubing und Landshut-Ingolstadt am 10. Februar 1505 beschlossen: das Geld zur Besoldung des Heeres sei durch ein Anlehen der drei Stände aufzubringen. — Wir haben hier die doppelte Form von auf Kriegsdauer besoldeten eingebornen Landsknechten, und für die Nothlage das allgemeine Aufgebot vertreten. Das Gebot, dass von ange-

nommenen Söldnern zwei Drittheile eingeborne, nur ein Drittheil Fremde sein dürfen, findet sich auch 1507 wieder, als Herzog Albrecht den Bemühungen Kaiser Max I., noch mehr bayerisch Land als Lohn seiner Bundesgenossenschaft zu erringen, entgegentrat. Die Kräfte Bayerns hatte dieser Krieg untergraben, der Wohlstand war verschwunden, hunderte von Ortschaften lagen im Schutt, da war auf lange auch vom Milizwesen keine Rede mehr.

Die eng mit der Verfassung der 10 Reichskreise zusammenhängende Reichskriegsverfassung hatte durch die Wormser Reichsmatrikel (1521), welche bis zur Auflösung des Reiches die Norm der allgemeinen Reichsanlagen, der sogenannten Römermonate, bildete und in welcher der bayerische Kreis mit 254 Reitern und 1261 Fussknechten als Simplum angeschlagen war, Veränderungen erlitten, welche auch das Milizwesen in Mitleidenschaft zogen.

Ehe zur Beschreibung der verschiedenen Versuche, das bayerische Landwehrwesen in eine bessere Organisation zu bringen, geschritten wird, muss ich jenes allgemeinen Landesaufgebotes im Pfaffenwinkel — der Hintersassen der um den hohen Peissenberg zerstreuten stark begüterten Klöster — gedenken, welche 1525 die Pässe des Lechs und die Defileen bei Schongau besetzt hatten. Ihrer Treue hatten es die Herzoge zu danken, dass die aufständischen Haufen der Allgäuer und Oberschwaben nicht auch auf bayerischen Boden die Rebellion verpflanzten.

Mit der Organisation der Miliz ging es nur sehr langsam voran. Waren auch schon 1519 sechszehn Verordnete zur Berathung einer Landesdefensionsordnung ernannt, die nicht nur „eine gegenwerliche Ordnung um einem eilenden Durchstreiff oder gewaltigen Ueberzug stattlichen Widerstand thun zu können“, entwerfen, sondern auch den Geldpunkt bereinigen sollen, so blieben doch ihre Bemühungen, wie auch die der landschaftlichen Kriegsräthe, welche in kurzen

Zwischenräumen nach einander tagten, den Ständen gegenüber ohne Erfolg. 1526 verlangte die Landschaft vom Herzoge, dass er ohne ihr Wissen und Willen weder ausser noch inner Lands keinen Krieg laut der Landesfreiheit anfangen. Selbst die Türkengefahr 1529 und 1532 vermochte die verrotteten Zustände nicht abzuklären. Als 1542 der Herzog eine Musterung des Fussvolkes durch Gumpenberg vornehmen liess, wurde der Commissär angewiesen, vorsichtig zu sein, dass aller Betrug mit den blinden Namen verhütet werde. Zur Hebung des kriegerischen Sinnes im Volke unter Herzog Wilhelm IV. ist nur die eine Maassregel bekannt, dass 1537 bei Gelegenheit der Aufnahme der Ziel- und Bürschbüchsen-schützen im Lande für die besten Schützen Preise ausgesetzt wurden, doch schon am 15. September 1550 wurde durch Herzog Albrecht dieser Erlass rückgängig gemacht. Des vielen Wildpretschiessens durch die Bauern wegen hob man die Schiessstätten auf dem Lande wieder auf, und zu einer Zeit, wo das Land voll Raubgesindel und gartender Knechte war, wurde (1562) die Einlieferung alles Schiesszeuges der kurzen, wie langen Büchsen befohlen. „Da wird mancher missmuthig, dass er sich des eignen Leibs und Guts nicht wehren konnt, und sollt doch beim Aufgebot sein.“ Auch die in Städten und Märkten errichteten Fechtschulen zum Gebrauch der langen und kurzen Wehren konnten da nicht helfen. — Zeigen die Musterrollen von 1554 in den vier Rentämtern auch 315 Pferde der fürstlichen Beamten, 438 des Adels und 11 der Prälaten und ausserdem 21704 Fussknechte mit 856 Heerwagen, so fiel das Gutachten der Sachverständigen noch immer dahin aus, dass mit 5000 Kriegsknechten und 1000 gerüsteten Pferden mehr auszurichten sei, als mit dem ganzen ungeübten Landvolk. Eine neue, durch Herzog Wilhelm V. eingesetzte Commission, bestehend aus Hofmeister von Lamberg, Hauptmann Zyn, Oberzeugmeister Engelpert und Bartlmä Schweykart sollte 1583

untersuchen, ob man nicht 20—30000 wehrhafte Männer zu Fuss und 15—2000 Pferde aus dem Landvolk aufbringen könne. Bezeichnend für die herrschenden Anschauungen sind einige der Gründe, welche die Commission bei Ablehnung dieses Vorschlages anführten: „Die Sinnesart der Deutschen sei nicht für das Waffenhandwerk. Gebe man dem Volk die Waffen in die Hand, möchte daraus viel Uebles entstehen. Dem Bauern sei nicht immer zu trauen, er könne sich bewehrt leicht des Gehorsams gegen Fürst und Adel ent schlagen. Der Herzog stehe mit seinen Nachbarn auf gutem Fuss, würde man aber sagen, die Rüstung sei der Religion wegen, so würde die wahre Furia über die Geistlichen und ihre Güter hergehen. Man soll die Schiessstätten wieder errichten und das Volk mustern.“ Als man im Lande eine Umschau wegen der Feuerwaffen hielt, stellte sich heraus, dass von 91635 Hausstätten nur 5185 Büchsen besaßen, hievon das Böhmen zunächst gelegene Rentamt Straubing 3308, viele Gerichte waren vorhanden, in denen bei strenger Durchführung des Erlasses von 1562 gar keine Feuerwaffe sich vorfand. — Herzog Wilhelm V. ein frommer Fürst, dem der Ausbau der Jesuitenkirche näher lag als das Wehrwesen, hatte nicht die Kraft den selbstsüchtigen Befürchtungen des Adels und Clerus entgegenzutreten, und so blieb es beim Alten. Seine Anschauungen über die Bedürfnisse und den Werth des Heeres erkennen wir theilweise aus einem Erlasse, der bei Gelegenheit der Fronleichnamsp procession an den Münchner Rath 1586 erging: Es sollten bei dieser Gelegenheit doch 2 – 300 Bürger von den 2000, welche auszurücken hätten, in gleichförmigen Hosen, himmelblau, rosenfarb oder leibfarbig erscheinen, das habe bei den Zureisenden ein grosses Ansehen, und mache, dass Jedermann die Bayern für bessere und verständigere Kriegsleute halte, als bisher; der Herzog hatte auch nicht im Sinne seinem Nachfolger eine besondere militärische Erziehung angedeihen

zu lassen. In der am 3. Februar 1584 den Hofmeistern des Prinzen Maximilian, Peträus und Schlüderer übergebenen Instruction, welche der Rector der Jesuiten und der Beichtvater Wilhelms entworfen hatte, ist das Capitel über Leibes- und Waffenübungen das beschränkteste, und erst auf Anrathen des Propstes von Altötting, Minuccius a Minucci, der aufgefordert wurde, seine Meinung über diese Lehrvorschrift auszusprechen, gelangte auch die Bedeutung der Erziehung des Prinzen zum Krieger zur Geltung. Der würdige und gelehrte Priester schreibt: „Ausser der Religion für welche schon hinlänglich gesorgt ist, müsse auf drei Unterrichtsgegenstände die grösste Aufmerksamkeit verwendet werden, nämlich den Unterricht im Rechtswesen, die Bekanntschaft mit den innern Kräften des Landes und die Kenntniss im Kriegswesen: Ohne Zweifel wäre es hoch vonnöthen, dass er lerne, wie Städte zu befestigen seien, wie man in Bayern die Miliz werbe, im Nothfall den Adel zum Dienst aufmahne, wie man Fussvolk und Reiterei werbe, und wie stark die Armee sein müsse. Ausserdem soll er die Männer kennen, welche im Kriegswesen sich verdient gemacht, wer von ihnen für Sold und aus Pflicht, wer ohne Sold aus blosser Pflicht, oder endlich wer weder für Sold noch aus Schuldigkeit sondern nur aus Neigung diene.“ Auf der Universität Ingolstadt (1587–1591) war Carl Detti der Lehrer Maximilians in den Kriegswissenschaften und der Schüler machte dem Lehrer hohe Ehre. Der ritterliche Character des Prinzen, seine Kenntniss der militärischen Zustände kamen zum erstenmale auf dem schwierigen Landtage zu Landshut (November 1593) zum Durchbruch. Er wandte sich an den landschaftlichen Ausschuss mit der Bitte, derselbe möge ihm die Mittel gewähren, in eigner Person mit 500 Reitern auf 3 oder 4 Monate einen Zug gegen den Erbfeind der Christenheit, der beabsichtige, im nächsten Sommer das heilige Reich deutscher Nation zu überfallen, unter-

nehmen zu können. „Es diene einem Fürsten zur Zier und Ehr, wenn er in Kriegssachen erfahren sei, die beste Gelegenheit aber den Krieg kennen zu lernen, sei das Kriegen ausser Land. Er wolle, da es Noth sei die Kampfweise des Feindes zu sehen und zu erlernen, im Falle der Noth Leib und Leben wagen. Damit aber die Stände für das Geld, das er nur für den wirklichen Kriegsfall in Anspruch nehme, auch ihren eigenen Nutzen geniessen mögen, sei er bereit, diejenigen vom Adel und von der Bürgerschaft in Städten und Märkten, oder sonst im Land Geborne, welche mit ihm fortzuziehen Lust und Neigung hätten, vor Allen andern in seine Schaar aufzunehmen. Und da der bayerische Adel und Bayern insgemein das altgehabte gute Lob des Kriegswesens und der Kriegserfahrenheit eine Zeit her nicht wenig verloren habe, so möge dieser Ruhm durch solchen Zug wieder hergestellt werden. Es sei bei je länger je mehr zu nehmender Kriegsgefahr schwer im Lande gute Obersten und Rittmeister zu bekommen; die es werden wollten, sollten sich in den nächsten sechs Wochen zum Zuge bei ihm melden.“ Die Stände, welche kurz zuvor sich so bitter über die Finanzwirthschaft Herzog Wilhelms geäussert hatten, genehmigten mit Freuden dem Erbprinzen 30 000 Gulden zu seinem Unternehmen.

So trat der junge Fürst, dem am 11. Jänner 1594 als Mitregenten die Erbhuldigung geleistet wurde, vor sein Land, eine lange kriegsbewegte Regierung machte seine Voraussicht wahr und als selbst Erfahrenes konnte er seinen Nachfolgern die leider nicht immer beachtete Lehre hinterlassen: „dass nach Gott und der Liebe des Volkes, ein tüchtiges Kriegsheer, stets bereite Geldsummen und gute Festungen des Fürstenthums vorzüglichste Stützen seien.“

Um die Bedeutung der militärischen Massregeln würdigen zu können, die der junge Fürst zur Hebung des Heerwesens mit unermüdlicher Selbstthätigkeit nun traf, ist es nothwendig,

einen Blick auf den Zustand zu werfen, in welchem er das Defensionswesen antraf. Der noch zum persönlichen Ritterdienst verpflichtete Adel, welcher mit Hof- und Amtleuten die Reiterei bildete, war theilweise so verarmt, dass er, da ihm nur Lieferung der Lebensmittel, nicht Sold zustand, ausserdem Rüstung und Pferde theuer geworden, dem Aufgebot nicht folgen konnte; der noch wohlhabende Theil aber hatte sich in Folge politischer und religiöser Wirren auf seine Güter zurückgezogen. Statt auf dem Pferde zu sitzen, in dem Sattel zu jagen, die jüngern Familienglieder zur Erlernung der Kriegskunst nach Ungarn gegen den Erbfeind zu senden, sass jung und alt in Kutschen, die mit Pferden bespannt waren, die man nicht zum Kriegsdienste brauchen konnte. Ohne strenge Gliederung, meist ungeübt, schlecht und verschieden bewaffnet, unpractisch gekleidet, war das von den Städten, Märkten und dem Lande gestellte Fussvolk. Da richtig geführte Musterrollen mit Standes- und Namensaufzeichnung fehlten, wurden immer weniger, vielfach untaugliche Leute eingetragen, die Reiter erschienen mit entlehnten oder zum Kriegsdienste untauglichen Pferden. Elend war mitunter das von Prälaten, Klöstern, Pfarrern, aber auch Gemeinden zur Bespannung der Raiswägen und der schweren Geschütze gestellte Pferdmaterial. Bei dem Uebergange von einer Kriegsverfassung in die andere, war von jeder Art eine Spur zurückgeblieben, diese Reste mit besonderer Berücksichtigung des Gedankens an ein eingebornes Heer in ein einheitliches Ganze zu bringen, das sich nicht nur zur Vertheidigung des Innern, sondern theilweise auch zum Kriege ausserhalb des Landes verwenden liesse, war das Ziel, das von jetzt an Maximilian anstrebte. Der Mitregent begann seine organisatorische Thätigkeit 1595 mit Einsetzung von acht Kriegsräthen an deren Spitze Stephan von Gumpenberg stand, ihnen war ein Ausschuss der Verordneten zur Berathung des Landesdefensionswesens beigegeben. Her-

stellung einer Musterrolle und eines Berichtes über die Bewaffnung waren ihre ersten Aufgaben. Die Musterung des Fussvolkes ergab 21482 Mann, die aber so schlecht bewehrt waren, dass 5500 lange Spiesse, 3183 Helmparten, 1855 Musketen, 2838 einfache Rohre, abgesehen von ganzen und halben Harnischen und anderm Rüstzeuge fehlten. Um allmählig gute und gleichmässige Waffen für das Landvolk zu erlangen, erliess Maximilian an den Oberzeugmeister Alexander von Sprinzenstein zu Neuhaus¹⁾ den Befehl, aus den landschaftlichen Zeughäusern zuerst für den 30. und 10. Waffen und Rüstzeug gegen billige Entschädigung abzugeben, denen dann die für den 5. und 3. folgen sollten. Ein Jahr nach der Ablieferung sollte die Bezahlung dafür in zwei Terminen erfolgen. Nach den Landshuter Acten genügten aber die Vorräthe nicht, und mussten bis 1597 aus Cöln 13500 verschiedene Waffen und 3500 Sturmhauben bezogen werden. Die Ausrüstung der Einzelnen wurde je nach der Grösse ihres Besitzthums vertheilt, so dass ein Sedel- oder Amthof eine ganze Rüstung sammt Schlachtschwert (Zweihänder), ein gewöhnlicher Hof einen gemeinen Landsknechtharnisch sammt langem Spiess, ein gemeiner Bauer eine Muskete mit Zubehör, $\frac{1}{2}$ Bauer oder Huber $\frac{1}{2}$ Hacken mit Zubehör und Schützenhaube, ein minder Vermöglicher 1 langen Spiess mit Sturmhaube, die Söldner einen Schweinsspiess oder eine Helmparte, ausserdem jeder eine Seitenwehr besitzen musste.²⁾ Die am Schlusse

1) Alexander von Sprinzenstein wurde im August 1589 Oberlandeszeugmeister, er erhielt den Befehl, 100 Musketiere und auch Büchsenmeister zum Unterricht des Landvolkes abrichten zu lassen. Im Juli 1595 erscheint neben ihm Plankenmeier als Zeugmeister.

2) Archiv-Conservatorium München. Generalien-Sammlung. Ein ganzer Harnisch mit Blechhandschuhe kostete 7, ein halber 5, Spiess und Helmparte je 1, Schlachtschwert 4, Muskete mit Gabel und Flasche 4 Gulden.

des Jahres eingereichten Ausweise zeigten für München 2465 Mann in 10 Fähnlein mit 400 Musketieren, 800 Schützen, während Straubing 912 Mann, wovon 312 in ganzer Rüstung, 123 Musketiere, 144 Hackenschützen, die übrigen mit guten Helmparten, langen Spiessen, Panzerärmeln etc. aufstellen konnte. Hofmarksherrn, welche feste Schlösser oder Häuser haben, bekommen in diese die Waffen der Unterthanen in Verwahrung, Städte und Märkte, wenn sie keine Zeughäuser¹⁾ besitzen, haben sichere Waffendepots anzulegen. Die Befehlshaber der Miliz wurden mit Zuziehung der Landschaftsverordneten aus qualificirten Inländern ausgesucht, die Hauptmannschaften mit Landrichtern, Pflegern, Mautnern besetzt.

Damit die vom Adel und die Landsassen „desto besser staffirt und geputzt bei der Musterung erscheinen möchten“, übernahm der Erbprinz selbst deren Besichtigung. Die Reiterei zerfiel in schwere (Corazzi) und leichte (Corbiners) im Verhältniss von 1 : 2. Im Nothfalle hatten auch die Prälaten gerüstete Pferde zu stellen, während die Amtleute, Jäger, Förster, Schergen mit ihren Dienstpferden zur leichten Reiterei zählten. Von zwei Pferden, die ein Landmann stellte, hatte das eine die Rüstung mit zwei kurzen Rohren, das andere ein langes Rohr mit Radschloss zu führen. Das Resultat der Musterung scheint kein besonders günstiges gewesen zu sein, wie wenigstens das Decret vom 8. März 1604 und die Beurtheilung der Reiterei auf dem Landtage 1605 schliessen lässt.

Nach der vollständigen Uebernahme der Regierung (1598) fuhr Maximilian auf das eifrigste mit der Reorganisation des Landwehrwesens fort und über keinen Administrationsgegenstand sind soviel Decrete, Verordnungen und Gesetze vor-

1) Im Jahre 1588 waren mehrere Zeughäuser in niederbayerischen Städten erbaut worden. (Landtagsverhandlungen.)

handen als über diesen. Die Art der Aushebung war bereits durch Ausschreiben vom 12. November 1596 folgenderart geordnet worden¹⁾: Ward der 30. Mann aufgeboten, welcher ein Dreissiger hiess, so wurde von je 30 Männern der 30. gewählt; wurden von den übrigen 29 noch 2 gewählt, so waren diess die Zehner, das heisst, es mussten von 30 Mann 3 erscheinen. Sollten von den übrigen 27 noch 3 ausgewählt werden, so hiessen diese Fünfer, weitere 4 Ausgewählte hiessen Dreier, wurden also die Dreier aufgeboten, so hatten im Ganzen von 30 Ausgewählten 10 zu erscheinen. Durch General-Mandat vom 30. December 1600 erhielt Alexander von Hasslang den Auftrag, eine Landesmusterung auf den 30. und 10. Mann vorzunehmen und die Ausgehobenen nach Bezirken in Landfahnen abzutheilen.²⁾ Es ergaben sich 14000 waffenfähige Dienstpflichtige aus ansässigen Bürgern und Bauern bestehend, was auf eine Bevölkerung von 1½ Million schliessen lässt. Ihre Abrichtung hatten die Landbeamten und Obrigkeiten, aus denen die Hauptleute bestimmt wurden, auf ihre Kosten durch kriegserfahrene Unteroffiziere, welche meist aus der Leibwache des Herzogs genommen wurden, so schnell als möglich durchführen zu lassen und zwar nach einer, den Umfang des Unterrichts regelnden General-Instruction. Die Uebungsperiode begann mit Besichtigung der Ausrüstung und Waffen, der die Prüfung der Tauglichkeit der Mannschaften folgte. Die Fahne wurde in Rotten zu 10 Mann getheilt, denen ein erfahrener Rottmeister vorstand. Mit der gründlichen Ausbildung dieser Rottmeister wurde der Anfang gemacht,

1) Archiv-Conservatorium München, Generalien-Sammlung.

2) Ein Hauptbeweggrund zur Beschleunigung der Landesbewaffnung scheint um diese Zeit der Umstand gewesen zu sein, dass der Kurfürst der Pfalz den Johann den Mittlere als General-Oberstlieutenant 1599 berief, und 12000 Mann, die in 6 Regimenter vertheilt wurden, organisirte.

damit diese als Lehrmeister der 9 Rotten gemessen verwendet werden konnten. Waren zwei Unteroffiziere an Einem Orte, hatte der eine mit den Schützen, der andere mit den Doppelsöldnern sich zu befassen. Erstere zerfallen in gewöhnliche Schützen und Musketiers, letztere mit schwererem Rohr, dazugehöriger Gabel und Bandoulier ausgerüstet. Dem Unterrichte in der Handhabung und Anwendung der Feuerwie blanken Waffen folgt die Instruction für den Marsch und zwar die Zugordnung im Felde, wie die Bildung der Schlachtordnung, auch die Feuerdisciplin wurde beachtet. Den Unterofficiern wurde Bescheidenheit und Geduld beim Unterricht der Ausgewählten zur Pflicht gemacht, ausserdem hatte bei den Uebungen eine Magistratsperson anwesend zu sein, „um die Unterthanen zu aller Gebühr anzuhalten“. — Bis zum Beginne der Feldarbeit wurde täglich, von da an nur an Feiertagen geübt. Als Dauer der Abrichtung durch die Unterofficiere hielt man die allerdings sehr kurze Frist von acht Tagen für genügend. Da der Herzog nicht im Sinne hatte diese Unterofficiere öfter an den nämlichen Ort zu schicken, so erhielten die Hauptleute und Befehlshaber den Auftrag, während der Anwesenheit derselben möglichst oft beim Unterrichte anwesend zu sein, und sich bei diesen nach aller Nothdurft zu erkundigen, um alle Sachen dergestalt zu begreifen, dass sie mit den Rottmeistern, welchen von den Rottengenossen der gebührende Gehorsam zu erweisen, im Stande wären die Ausgewählten selbst zu unterrichten. Sollten die Muster-Commissäre bei der Prüfung der Ergebnisse des Unterrichtes nicht zufrieden sein, würde man die Obrigkeiten dafür verantwortlich machen.

Eine andere Sorge des Herzogs war, dass diese Instruction, noch mehr aber die Stärke und Ausrüstung seiner Miliz ein Geheimniss bleibe. Selbst im eignen Lande dürfe man sie, besonders aber die Arbeiten des Kriegs Rathes nur in den damit beschäftigten Kreisen kennen. Als durch Schuld

einiger Beamten die Nachricht von den bayerischen Rüstungen in das Ausland gelangte, befahl er, dass alle vorhandenen Auswahl- und Musterregister sogleich an ihn einzusenden seien, ohne seine Erlaubniss durften selbst die Rätthe keine Abschrift davon nehmen. Um den kriegerischen Geist im eignen Lande zu wecken, duldete er besonders für Ungarn Werbungen und forderte adeliche und Bürgerssöhne auf, sich gegen den Erbfeind zu versuchen.

Schon nach Verlauf eines Jahres scheint der Eifer der Landbeamten erkaltet zu sein, die Berichte des Musterungs-Commissärs Theodor Viehbeck von Haimhausen lauteten nicht günstig, überall thürmten sich Schwierigkeiten empor. Dieses bewog den Herzog am 15. Jänner 1602 an alle Beamte der vier Rentämter ein Decret zu erlassen, in dem er drohte, jeden von ihnen, der die feiertäglichen Uebungen der Ausgewählten vernachlässige, zu cassiren. Allein nicht bloss die Beamten, sondern auch die zum Defensionswesen abgeordneten Landschafts-Commissäre liessen es an Fleiss und gutem Willen fehlen, was ihnen die Rüge eintrug: „die Landschaft wolle nur in Sachen mithandeln, die ihnen gefällig seien, in andern und wichtigeren Dingen sich aber von fürstlicher Durchlaucht absondern.“ Es gehörte von Seite der Regierung ein unerschütterlicher Muth dazu, gegenüber den unzähligen Schwierigkeiten, die sich den bisherigen Neuerungen im Defensionswesen schon bis jetzt entgegenstellten, durchzudringen, der Hauptsturm aber im ganzen Lande erhob sich, als der Herzog daran ging, 1602 eine neue Landestracht für die Bauern einzuführen, die zu Kriegszwecken geeigneter sei, als die bisherigen engen gespannten Beinkleider, „er wolle eine eigene weitere Form der Beinkleider und des Wammes auf Galeotische Art¹⁾ einführen“. In den

1) Nach Schmeller wurden die auf venetianische Schiffe aus Bayern abgelieferten Wilddiebe „Galeoten“ genannt. Da diese beim

Beinkleidern müsse man Raum haben, stehen, steigen, laufen und springen können, sie sollen auch keine Lätze haben, sondern so geschnitten sein, dass über das Wamms Päusche heraufgezogen, und vorne mit einer Nestel befestigt werden könnten. Das Wamms aber muss vorn mit dem Ueberschlag von dem Halse an die ganze Brust bedecken. — Kaum hatte Maximilian dem Defensionsrath seine Anschauung eröffnet, als eine Menge Einwendungen erfolgten. Einer derselben: mit der Einführung der neuen Tracht so lange zu warten, bis man dem Bauern mit gutem Glimpfe die Veränderung in den Kopf bringe, entgegnete der Herzog: Wenn er wisse, dass er die neue Wehrmannschaft so lange nicht zur Vertheidigung des Landes verwenden könne bis man so viele Bauernköpfe zu Einem Sinne und aus ihren alten Hosen brächte, wolle er lieber das ganze Defensionswerk aufgeben, er fordere nur, dass der Bauer, wenn er ohnehin neuer Hosen bedürfe, sie nach Vorschrift machen liesse, Stoff und Farbe seien ihm gleichgiltig; nur der Schnitt müsse eingehalten werden. — Wie langsam es mit der Durchführung dieser practischen Vorschrift vorwärts ging, beweist das Generalmandat vom 20. Juli 1605, in welchem der energische Fürst befiehlt, „dass jedem Schneider, der die neugeschaffene Form, die doch keiner besondern Kunst bedarf, nicht machen könne oder andere mache, das Handwerk zu sperren sei“. Noch mehr als dieses Mandat mag das ihm beigefügte gewirkt haben: „dass künftig kein junger Bauernsohn oder Knecht mehr auf dem Tanzplatz zugelassen werden dürfe, der nicht die neue galeotische Tracht und den dazu der Form wegen gehörenden Hut trage“. Ausserdem wurde befohlen, dass „damit es nie an Tambours und Pfeiffern fehle“, bei allen Tanzmusiken Trommler und Pfeiffer ge-

Rudern bequemer Kleider bedurften, scheint die neue Landestracht diesen nachgebildet worden zu sein. Schmeller-Fromann, Bayerisches Wörterbuch I, 889.

braucht werden sollen. Aehnlich war auch kurz vorher das Heirathen mit einer militärischen Handlung in Verbindung gebracht worden: Kein lediger Geselle oder Bauernbursche durfte heirathen, bevor er sich nicht in der Muskete hatte abrichten lassen. Wer das Bürgerrecht erwerben wollte und noch nicht 50 Jahre alt war, musste mit dem Halbhacken oder der Muskete schiessen lernen, und nach erlangtem Bürgerrecht noch ein Jahr lang vom Sct. Georgentag bis Michaelis jeden Sonntag die Schiessschule besuchen. Ausser andern Preisen erhielten die besten Schützen die Erlaubniss, in den fürstlichen Forsten ein Stück Wild zu schiessen, jedoch mit der Bedingung, dass diess nur mit dem Luntrohr auf Soldatenart geschehen dürfe. Während der Fürst alles anwendete, den Ausgewählten die Last des Dienstes durch Privilegien zu erleichtern, die darin bestanden, dass dieselben an den Markttagen ihre Waaren früher als andere zum öffentlichen Verkauf bringen, grössere Hochzeiten halten durften und in Schuldklagen eine längere Zahlungsfrist gegen ihre Gläubiger erhielten, waren die bekannten Gegner des Milizwesens bemüht, dasselbe auf verschiedene Weise zu stören. Kirchen- und Zechpröpste kündeten den Ausgewählten die auf deren Gütern liegenden Capitalien, andere verweigerten ihnen jeden Credit. Auch gegen diese Maassregeln nahm Maximilian die Seinen in Schutz, drohte aber jedem, der auf die Privilegien sündige, mit Arrest oder im Wiederholungsfalle mit einem Zwangszuge nach Ungarn.

Auch auf die Verpflegung der neuen Truppenkörper richtete der umsichtige Fürst sein Augenmerk und bestellte zur Regelung derselben eine Commission, die aus dem Pfleger von Wasserburg Ulrich von Preysing¹⁾, dem Hof- und Kammerath Barth und einem Burkhard von Taufkirchen zusammengesetzt war.

1) Von 1589—1611 Pfleger in Wasserburg.

Der wundeste Punkt für den Herzog war aber der Zustand seiner Reiterei, als derjenigen Waffe, welche bei Werbungen die meisten Unkosten verursacht. Die von Max 1600 vorgenommene Musterung veranlasste das Decret vom 8. März 1601, aus dem wir sehen, dass von denjenigen, welche durch Standes- und Amtspflicht verbunden waren, Reiterdienste zu leisten, mehrere mit entlehnten Pferden und Waffen erschienen waren. „An der Hoffart, Ueberfluss im Essen und Trinken, Spielen lasse man sich nichts abgehen, wo es aber gelte, Fürst und Vaterland zu vertheidigen, etliche Gulden für ein Pferd, eine Rüstung und die nöthige Bewehrung aufzuwenden, da bediene man sich der Arglist und des Entlehnens“ sagt der Fürst und befiehlt seinem obersten Hofmarschall bei künftigen Musterungen des Hofgesindes von jedem Erscheinenden eine auf Ehre und Pflicht abzugebende Erklärung zu verlangen, ob Rüstung und Pferd sein Eigenthum, entlehntes sei wegzunehmen, und der Betrüger vom Musterplatze fortzuschicken. Dem Fürsten genügte eine solche aus dem Adel und Hofgesinde bestehende Reiterei nicht, und bereits im August 1601 gab er dem Rentmeister zu Landshut, Stephan Schleich den Auftrag, ihm seine Gedanken über eine Landreiterei bekannt zu geben. Auf dem Landtage zu München trat der Herzog am 20. November 1605 mit Berufung auf die immer mehr sich nähernde Türkengefahr mit folgenden Vorschlägen vor die Landstände: neben dem Fussvolke sei auch eine Landreiterei zu errichten, die Landwehren¹⁾ und Grenzbefestigungen aufzurichten, ein Platz zu wählen, an dem man bei einem Einfalle sich sicher gegen den Erbfeind halten könne, und betonte dabei zugleich: dass er das Landesdefensionswerk, an dessen Ausführung man vorher nie denken durfte, nicht nur angefangen,

1) Wälle, Verhaue zum Abhalten des Feindes, auch Letzen genannt. Sie waren meist an den Landesgrenzen errichtet.

sondern bis jetzt schon weit gebracht habe. Die erste Antwort der Stände lautete abschlägig: „Es sei nicht wenig bedenklich und gefährlich, die Unterthanen in so grosser Anzahl in Kriegssachen so zu üben und abzurichten“. Maximilians energische Antwort: „die Stände sollten wissen, dass er nun selbst die Mittel an die Hand nehmen müsse, wodurch er sich bei Land und Leuten im fürstlichen Stand erhalten möge“, brach aber den Widerstand, und man genehmigte die Geldmittel „als den Kriegs-Nerv“. Auf die Beschwerde der Landstände, das Defensionswesen komme zu theuer, die Musterungen seien zu häufig, erfolgte die Antwort: der Ankauf der theuern Rüstungen sei jetzt beendet, die öftern Uebungen seien zur Ausbildung der Neu-Ausgewählten nothwendig gewesen, von jetzt an würden jährlich nur zwei Musterungen vorgenommen, und hiez zu die nächstgelegenen Landfahnen beigezogen werden. Auf die Beschwerde des Standes der Ritterschaft und des Adels: Man ziehe dem alten eingebornen Adel bei Besetzung der obersten Aemter und Befehlshaberstellen den auswärtigen oft jüngeren vor, erklärte Maximilian: Es würde für ihn eine grosse Freude sein, wenn er die oberen Stellen mit Landsassen vom Stande der Ritterschaft und des alten Adels besetzen könne, so fern sie hiez tauglich und geschickt wären. Um aber das zu werden, müssten sich die Einheimischen des Kriegswesens mehr annehmen als bisher, nicht dasselbe wieder aufgeben und, wenn an einigen Orten die Bezahlung nicht regelmässig erfolge, sogleich fortziehen. Als Landesfürst käme es ihm bei Besetzung der Stellen mehr auf gute Tüchtigkeit und adeliche Qualität, als auf grosse Herrntitel an. Er könne nur wünschen, dass seine Ritterschaft, wie ihre Vorvordern gethan, und es der Adel andrer Länder noch thue, zu dieser Zeit aber von dem bayerischen nur von zwei oder drei z. B. Alexander von Hasslang geschehe, nicht blos des Zusehens willen ein oder zwei Züge im Ausland thun, sondern sich

wirklich und ausdauernd um das Kriegswesen annehme, dass man ihnen dann besonders unter den Reitern standesgemässe Stellungen anweisen könne. Jetzt stehe es so, dass er im ganzen Lande Niemand auffinde, der nach Inhalt der fürstlichen Instruction die Oberhauptmannschaft in Burghausen zu übernehmen geeignet sei. Würden die Stände einen wissen, sollen sie ihn nennen. Die Ausrede wegen des Mangels an Mitteln und der Unregelmässigkeit der Bezahlung bei den Zügen könne er auch nicht gelten lassen, in den Ungarischen Kriegen werde der Sold rechtzeitig bezahlt. Würde auch der Adel andrer Staaten so denken, gäbe es bald keinen Obersten oder Hauptmann von Adel mehr. Nur die Bayern allein aber werden in den Heeren so selten angetroffen, besonders solche, welche Feldzüge mit Erfolg mitgemacht haben.¹⁾ Um den Adel wieder aus den Kutschen auf das Ross zu bringen, wurde befohlen, dass kein Adelicher, der weniger als 55 Jahre zählte in einer Kutsche fahren dürfe, wenn er nicht auch die ihm gebührende Anzahl raisiger Pferde besitze.

Um der neuen Landreiterei ein gutes Pferdmaterial zu sichern, wurde verboten, Stuten oder Füllen, die sich seiner Zeit zu raisigen Pferden, Hengsten, Rittlingen oder Schützenpferden eignen könnten, in das Ausland zu verkaufen. Im Lande war seit Jahren statt der guten kräftigen Landpferde ein kleinerer Pferdeschlag, der sich weder zum Kriegsdienste noch zum Ackerbau besonders eignete in Gebrauch gekommen. Die Pferdezucht wieder zu heben und im Lande gute Rosse zu zügeln, vertheilte der Herzog an die Klöster und

1) Die auffallende Erscheinung, dass während des 30jährigen Krieges bayerische Adeliche so wenig als Oberbefehlshaber oder Oberste in unserem Heere genannt werden, findet in Obigem seine Erklärung, ebenso auch vielleicht die vielen Adelsverleihungen, welche nach Beendigung desselben an Männer gegeben wurden, die sich in der bewegten Zeit im Felde bewährt hatten.

in grosse Dörfer gute Bescheller. An die Aebte von Tegernsee, Ober- und Niederaltaich, Raitenbuch, Fürstenfeld, Windberg, Osterhofen, Aldersbach, Fürstenzell etc., welche früher die Pferdezucht mit gutem Erfolge betrieben hatten, erging die Aufforderung, ihre Gestüte zur Zügelung guter Landpferde wieder einzurichten. Der Fürst würde sie von ihnen nicht umsonst verlangen, sondern gut bezahlen. Der Ankauftspreis eines Kuirassierpferdes wurde auf 50—60, der eines Dragonerpferdes auf 28—40 Gulden angeschlagen: — Um sich von dem Fortgange der Ausbildung seiner Reiterei zu überzeugen, berief der Herzog für den 28. Juni 1606 die Amtleute mit ihren wohlgerüsteten Pferden nach München. Hier wurden sie unter seinen Augen nicht nur im Reiten, sondern auch in den militärischen Evolutionen durch kriegstüchtige Rittmeister unterrichtet, und mussten darin so lange fortfahren, bis alles eingeübt war. Bei den Landfahnen, die nach München beordert wurden, wählte man aus den besten Musketieren und Doppelsöldnern die Befehlshaber, sie mussten auch ihre Tambours und Pfeiffer mitbringen. Kraut und Loth nebst Luntten, nicht minder die nöthigen Zelte erhielten sie aus dem Münchner Zeughause.

Nach diesen Vorübungen war es Maximilian darum zu thun, den Erfolg seiner Bemühungen für die kriegerische Ausbildung seines Landvolkes zu erproben und dasselbe in einem Kriegezuge zu üben, welcher schwerlich zu blutigem Ernste führen würde. Die Gelegenheit dazu bot der Zug nach Donauwörth 1607 unter Commando des Alexander von Hasslang. Der Oberhauptmann, die Hauptleute und Heerbeamte wurden aus Inländern ernannt. Das in zwei Regimenter getheilte Fussvolk bestand aus 5000 Ausgewählten und 1000 Geworbenen, die Paris Friedrich Hundt als Oberster commandirte. Die Compagnien des Fussvolkes wurden nach der Farbe der Röcke Blau, Gelb-, Veilpraun-, Meerfarb- und Weiss-Röcke genannt, unter ihnen standen achtzig Adelige

als Doppelsöldner. Die 6 Compagnien Reiter befehligte Engelbert von Bönninghausen, die mit 581 Pferden bespannte Artillerie Cornel Meder, dem der Kastner von Landshut Köppl und der Zeugmeister Reiffenstuel beigegeben waren. 100 vierspännige Wagen bildeten den Tross. Donauwörth ergab sich nach wenigen Tagen. Die bei diesem Zuge und bei der Mobilisirung gemachten Erfahrungen scheinen den Herzog, dessen rastlose Thätigkeit und ungeduldiger Eifer selbst in jeder Kleinigkeit Stoff zu Verbesserungen fand, nicht befriedigt zu haben. In einem Decret vom 19. September 1608 schreibt er unter Anderm dem Kriegsrathe: „Man rühme ihm immer die Stärke, Tauglichkeit, Willigkeit und Bewehrung des Landvolkes, so oft er aber um die Hauptsache frage, ob das Volk seiner Waffen, besonders die Schützen ihrer Röhre sich recht bedienen könnte, so wisse Niemand darum und wolle ihn nicht verstehen. Es scheine ihm, dass das ganze Abrichten nicht auf diese Hauptstücke gerichtet sei, sondern zum Schein fast in allen Musterungen nur das gethan wird, was erst nach recht erlerntem Gebrauch der Waffen hätte vorgenommen werden sollen. Die Musterungen werden zu oberflächlich abgehalten. So werde Zeit und Geld der Unterthanen unnütz verbraucht. Das wolle Fürstlich Durchlaucht nicht länger gestatten und verlange offne Erklärung, ob die Rätthe sich getrauen noch in diesem Herbst auf den fünf Musterplätzen München, Landshut, Straubing, Braunau und Pfaffenhofen das Nothwendige zu vollenden, damit man das Volk zum Kriege brauchen könne. Würde der Erfolg noch länger ausbleiben, müsse er gegen die, welchen er die Ausführung des Defensionswerkes anvertrauet, vorgehen.“

Zum zweitenmal kam ein Theil der Landfahnen zur Verwendung, als im Herbst 1610 zum Schutze der bayerischen Grenze gegen das in Böhmen aufgelöste kaiserliche Heer, das sogenannte Passauer Volk, bei Hals und Schärding

Truppen unter Oberst Alexander von Hasslang aufgestellt wurden. Sie waren gebildet aus 3 Fahnen Reiter: der rothen (94 Pferde unter Landmarschall Friedrich von Closen), der weissen (Rittmeister Hans Christof von Nussdorf zu Tittling), der 2. rothen (123 Pferde unter Hans Adolf Tattenbach) und 8 Landfahnen: Osterhofen (159 Mann, Hauptmann der Pfleger von Osterhofen Heinrich Neuburg zu Pasing), Reichenberg (466 Mann, Hauptmann der Pfleger zu Pfarrkirchen Johann Sebastian Lung zu Tandern), Eggenfelden (537 Mann, der Pfleger zu Eggenfelden Hans Georg Westacher zu Mosen), Braunau (348 Mann, der Pfleger von Braunau Carl Eisenreich zu Weilbach), Schärding (388 Mann, Landrichter Hans Veit von Leoprechting von Schärding), Friedburg (390 Mann, der Pfleger zu Friedburg Hans Albrecht Ainkhürn), Ried (204 Mann, der Pfleger von Ried Hans Adolph von Tattenbach zu Hausbach), Hengersberg (466 Mann, der Pfleger von Hengersberg Christoph Götzengreiner). Unter Hasslang standen der Oberstlieutenant zu Ross Timon Lintelo v. d. Mars, der Oberstlieutenant zu Fuss Hannibal von Herleberg, später Franz von Herculles. Als General-Commissär fungirte der Pfleger von Erding, Theodor von Viehbeck. Das Fussvolk rückte am 26. November in seine Cantonirungen an der Donau, die Reiterei am 27. in Schärding ein.

Ueber die Soldverhältnisse dieses Aufgebotes gibt die von Hasslang und Viehbeck am 3. December zu Sct. Nicola erlassene Vorschrift Aufschluss. Beim Fussvolk erhält täglich: Hauptmann 3, Fändrich 1 Gulden, der Lieutenant 40, Feldwebel 30, jeder gemeine Befehlshaber 15, Spielmann 10, jeder Soldat 8, Feldschreiber 30, Feldscheerer 15 Kreuzer; bei der Reiterei: Rittmeister 5, Lieutenant 3, Fähndrich $2\frac{1}{2}$, Wachtmeister 2, Quartiermeister $1\frac{1}{2}$, einer von Adel, der keinen Befehl (Anspruch) für Futter, Heu und Stroh 1 Gulden 6 Kreuzer, Corporal 40, gemeiner Reiter

36 Kreutzer. der Trompeter 1 Gulden¹⁾. — Ueber die von den Truppen jetzt und beim Zuge nach Salzburg (1611) geführten Fahnen ersehen wir aus dem Zeughausregister, in dem sie bei ihrer Rücklieferung eingetragen wurden: die Hauptfahne weiss mit dem Frauenbildniss in der Sonne und der Umschrift: sub umbra alarum tuarum. Die einzelnen Landfahnen: Blau in der Mitte das bayerische Wappen; Grün mit dem rothen Kreuz und dem Pelikan; Blau mit grünem Kranz, in welchem der Namenszug des Herzogs; Blau mit gelbem Löwen; Weiss überecks durchgehend drei gelbe und grüne Aeste; Gelb mit rothem Balken und einem weissen Flammen; Roth mit dem Landschaftswappen; Gelb mit zwei rothen Streifen und grünen Flammen, endlich eine blau und rothe mit gelbem Greif und goldfarbenen Scharren (Fängen). Aus den Aufgeboten zum Zuge gegen den Salzburger Bischof sind als im Lande 1610 und 1611 ausser den bereits aufgeführten noch als vorhanden ersichtlich die Landfahnen mit ihren Hauptleuten von: (1610) Rosenheim, Pfleger Wilhelm Hund; Kelheim, Pfleger Jacob Heller; Landsberg, Landrichter Carl Eglof; Friedberg, Landrichter Weinmar der Knippmann; Haag, Landrichter Johann Sebastian Renz; Moosburg, Pfleger Marquart von Pfetten; Traunstein, Pfleger-Verweser Paul Georg Stolz-eisen; Eggmühl, Pfleger Carl Schrenk von Notzing; Eggenfelden, Pfleger Johann Georg Westacher. (1611) Dachau, Landrichter Alexander Prändel; Schongau, Pfleger Christoph von Weichs; Furth, Hauptmann Matthias Rosenhammer; Dingolfing, Pfleger Ernst von Rammung; Rain, Paulus von Gumpfenberg²⁾; Burghausen, Haupt-

1) Die Kosten „des Halsischen Wesens“ werden in den Landshuter Acten mit 163032 Gulden angegeben.

2) Dieser zählte nicht zu den dortigen Beamten, indem 1600 bis 1624 Joachim Fugger, Schlosshauptmann, 1607—1611 Christoph

mann Wilhelm Widerspeck; Teispach, Pfleger Hans Urban von Stinglheim; Braunau, Pfleger Carl Eisenreich; Erding, Pflegverwalter Wilhelm Lunghammer. (1612) Aichach, Hauptmann Simon von Burgau zu Griesenbeckzell; Tölz, Pfleger Julio Caesare Crivelli; Wasserburg, Pfleger Christoph Vogt endlich Wolfratshausen, Pfleger Sigmund Seiboltsdorf. — Von diesen wurden zum Zuge nach Tittmaning in Burghausen versammelt die Landfahnen von Wolfratshausen, Landsberg, Dachau, Friedburg, Traunstein, Braunau und Schärding. Das Commando führte der Herzog selbst, unter ihm befehligten Tilly und Hasslang.

Wie aus obigem ersichtlich, waren die Hauptleute mit wenigen Ausnahmen dem Beamtenstande entnommen, und zwar, wie der Herzog sagt „aus gewissen Ursachen, wenn auch wenig kriegserfahren, dazu ernannt worden“. Um eine fachmässige Ausbildung durchzuführen, ernannte man Oberhauptleute, denen als Kriegsleuten mehrere Landfahnen unterstellt waren, so z. B. 1611 den Landrichter von Kötzing, Cornel Meder.¹⁾ Dessen Nachfolger im Oberzeugmeister-Amt, 1615 in der Pflege und Oberhauptmannschaft Kötzing, war der Kriegsmann Alexander von Groote, Frei-

Fahrenberger, Pfleger dortselbst waren. Diese Landfahne bildete die Garnison von Donauwörth. Noch 1611 kommt Anton von Fugger, der neue Pfleger, als ihr Commandant vor.

1) Cornel Meder einer der thätigsten Beförderer des Defensionswesens tritt im bayerischen Dienste zuerst 1577 als Hauptmann im Münchner Zeughause auf, war dann bis 1596 Oberstlieutenant (Stellvertreter) des schwer erkrankten Statthalters von Ingolstadt, nach dessen Ableben er die Pflege Furt erhielt. Am 19. April 1598 zum Obersten Landeszeugmeister ernannt, wirkte er hauptsächlich bei Armirung der Landfahnen mit, 1600 stand er an der Spitze der bayr. Artillerie. Am 1. Juli 1608 legte er das Oberzeugmeister-Amt nieder, wurde zuerst Landrichter, dann Pfleger von Kötzing und führte 1611—1615 die Oberhauptmannschaft über mehrere Landfahnen an der böhmischen Grenze.

herr von Poxau und Irlbach. Die ihm am 24. Oct. 1615 ertheilte General-Instruction wurde desswegen die Veranlassung zu diesem Aufsätze, weil aus ihr nicht nur der Umfang dieser Stellung, sondern überhaupt der Stand der Ausbildung des Landesdefensionswesens und der vom Herzoge angestrebten Ziele ersichtlich ist.

Die aus 16 Artikeln bestehende Ordnung schreibt dem „Oberhauptmann über das Landvolk“ vor, wie er dasselbe abrichten, üben und sonst unterrichten soll, dass es als kriegstauglich gegen den Feind geführt werden könne. Aenderungen an ihr können nur nach Genehmigung des Kriegsherrn vorgenommen werden. Die im Auszuge gegebenen einzelnen Abschnitte lauten:

Erstens. Der Oberhauptmann soll nicht nur seinen eignen Fahnen, sondern auch die andern der ihm untergebenen Hauptleute im Detail und Ganzen so abrichten, üben und sonst unterrichten, dass er selbst oder ein anderer Kriegsmann in Ehren mit ihnen im Felde bestehen könne, wofür er als ein Kriegsmann dem Herzoge verantwortlich ist.

Zweitens. Da der Herzog aus gewissen Ursachen das Commando der einzelnen Fahnen solchen Beamten und Adelichen hat übertragen müssen, die keine Kriegserfahrung haben, die Ausbildung des gemeinen Mannes aber höchst nothwendig ist, und die Hauptleute bestimmt sind, diese zu überwachen, sowie sich im Felde selbst verwenden zu lassen, so muss der Oberhauptmann zuerst die Hauptleute für ihre Dienstobliegenheiten abrichten.

Drittens. Ebenso fällt ihm die Unterweisung der Fähnriche und andern Befehlshaber zu, und zwar in allen Dingen die sie für ihre, und dann für ihrer Untergebenen Ausbildung nöthig haben.

Viertens. Der Oberhauptmann hat darüber zu wachen, dass die Hauptleute sich genau an die gegebenen Vorschriften halten und darnach unterrichten. Er selbst darf an diesen

ohne fürstliche Genehmigung nichts ändern, wohl aber wünschenswerthe Abänderungen beantragen.

Fünftens. Bei dem Unterrichte der Hauptleute, Fähnriche, Befehlshaber und Knechte, hat der Oberhauptmann sein Augenmerk auf die besondern Anlagen der Einzelnen zu richten, und sind die Leute so zu behandeln, dass der Abrichter sich die Zuneigung der grossen und kleinen Hansen erringt. Durchlaucht finden mehr Gefallen an denjenigen, welche bescheiden und geduldig unterweisen, als an solchen, welche mit Rohheit und zu grosser Strenge vorgehen.

Sechstens. Der Oberhauptmann soll mit seinen Hauptleuten nur die für ihn und für sie gegebenen Instructionen und deren Zusätze einüben, sich aber in ihre andern Dienstverrichtungen nicht einmischen.

Siebentes. Gleichheit des Unterrichts in den Waffen- und sonstigen Uebungen an allen Orten nach den vorliegenden Vorschriften ist besonders zu beachten.

Achtens. Der Oberhauptmann hat die Hauptleute unversehens bei den Uebungen zu besuchen und wenigstens zweimal im Jahre zu einer Zeit, in der das Landvolk nicht an seiner Arbeit gehindert wird, die Fähnleins zu inspiciern. Die Besichtigungen sollen sich auf die Leistungen jedes Einzelnen, dann der Truppe in den Waffen, Bewegungen, im Feld- und Lagerdienst erstrecken. Solche Zusammenziehungen sollen abwechselnd an verschiedenen Orten vorgenommen, und hiebei die wohlfeilsten gewählt werden, damit der arme Soldat um seine acht Kreutzer auch etwas geniessen kann.

Neuntens. Mit den tactischen Uebungen ist eine Musterung der Waffenvorräthe, ein Vergleich der Musterungsliste mit dem wirklichen Personenstande, Prüfung des theoretischen Wissens, des Verpflegswesens und Unkosten-Contos zu verbinden, und sind alle Schäden und Mängel ohne

Affection zu melden, für die Richtigkeit ist der Oberhauptmann persönlich verantwortlich.

Zehntens. Damit die vielen Mühen, der Kosten- und Zeitaufwand, welche das Defensionswerk mit sich bringen, bald beendet werde, wird jeder Oberhauptmann verantwortlich gemacht, dass er mit seinen Hauptleuten binnen Jahresfrist die Seinigen mit Ausnahme des Scharfschiessens „da es oft lange Zeit braucht einen tüchtigen Schützen heranzuziehen“ kriegstüchtig mache, widrigenfalls er abgesetzt würde, wogegen gute Leistungen belohnt werden.¹⁾

Eilftens. Landfahnen, die vollständig ausgebildet sind, sollen nur bei den zwei Musterungen beigezogen, sonst aber von den übrigen Rüstungen freigelassen werden.

Zwölftens. Ausser der Abrichtung in den Waffen, zählt auch die Erhaltung derselben, die Vollständigkeit der Bestände, wie ihre richtige Aufbewahrung zu den Pflichten des Oberhauptmanns.

Dreizehtens. Ebenso liegt ihm ob zu sorgen, dass in den Fahnen Leute herangezogen werden, die man zur Besetzung der Kriegsgerichte brauchen kann.

Vierzehntens. Der Oberhauptmann soll dem Herzoge vierzehn Tage, ehe er eine Musterung vornimmt, Zeit und Ort derselben anzeigen, damit der Fürst entweder selbst kommen, oder einen Kriegs-Obersten zur Beiwohnung senden kann. Ist über das Eintreffen dieser Meldung Empfangsbestätigung eingelaufen, ist die Musterung zur angezeigten Zeit unfehlbar vorzunehmen.

Fünfzehntens. Bezüglich der Einberufungsschreiben zu den Musterungen, welche von dem Oberhauptmann wenigstens eigenhändig zu unterschreiben sind, werden zwei

1) Nach dem Vorschlage der Landesdefensions-Commission bestanden solche Belohnungen aus dem Bildniss des Herzogs. Ueber Form oder Stoff ist nichts erwähnt, doch dürften damit die sogenannten Gnaden-Pfennige gemeint sein.

Formulare vorgeschrieben, aus denen die Hauptleute ersehen können, ob es sich um ausserordentliche oder gewöhnliche Musterungen handelt. Das erste Formular lautet: „Der Hauptmann sammt Befehlsleuten habe mit seinem ganzen oder halben Fähnlein oder so und so viel Rotten Knecht zu (Ort) auf N. Stund auf Ihrer Durchlaucht besonders erlassenen Befehl zu erscheinen;“ das zweite hingegen „ihn zu der verordneten gewöhnlichen halbjährigen Musterung beruft“, worauf der Hauptmann sich nach Wortlaut seiner Instruction zu verhalten hat.

Sechszehntens. Bezüglich der Besoldung des Oberhauptmanns für Dienstleistungen im Frieden wird bestimmt, dass derselbe, wenn er einen ganzen Tag von seiner gewöhnlichen Wohnung abwesend sein muss, für sich und seine Diener fünf Gulden erhält, doch erwartet der Herzog, dass desswegen die Uebungen um keine Stunde verlängert werden. Geschenke oder Freiquartier darf keiner annehmen, um so mehr, als die Hauptleute und Oberhauptleute ohnediess noch Besoldung im Hof- und Landesdienst beziehen, ausserdem jeder Unterthan verpflichtet ist dem Vaterlande gutes zu thun. Im Kriegsfall soll der Oberhauptmann je nach der Stärke der Truppe, die er commandirt, Besoldung erhalten. Hervorragende Leistungen, in denen das Werk den Meister lobt, und die gehabtten Mühen und Unkosten hinlänglich hereinkommen, wird der Kriegsherr so lohnen, dass die Hauptleute ihm billigen Dank zu sagen Ursache haben.

Schliesslich wird die strengste Geheimhaltung der Dienstesinstruction, besonders, was die Stärke der Mannschaft betrifft, an das Herz gelegt. Wenn nöthig, darf aber der Oberhauptmann den Hauptleuten Theile seiner Instruction bekannt geben. Aenderungen der Instruction behält auch in diesem Falle der Herzog sich vor.¹⁾

1) Der vollständige Inhalt der Dienst-Instruction folgt als Beilage.

Diese mit grösster Klarheit und militärischer Umsicht verfasste Instruction bietet reiche Beiträge zur Characteristik eines Fürsten, der mit unendlichem Eifer unter möglichster Schonung der Unterthanen den einmal gefassten grossen Gedanken durchzuführen suchte. Zu bedauern ist, dass nicht auch eine ähnliche Vorschrift für den Commandanten der Landreiterei aufgefunden werden konnte und der Fortgang dieser Truppengattung nur aus einzelnen Nachrichten und Erlassen ergänzt werden kann. — Aus dem Jahre 1615 liegt die Notiz vor, dass zuerst 384, dann 417 Reiter durch Lindelo in den Städten und Märkten exercirt wurden. Drei Jahre später wurden im Mai von den 33 fertigen Landfahnen die von Straubing, Landshut, Ingolstadt und Wemding durch Hannibal von Herleberg gemustert, und dann zu grösseren gemeinsamen Uebungen bei Straubing vereint. Im October 1618 musterte Engelbert von Bönighausen 6 Fähnlein Landreiter zu Straubing, Vilshofen und Landshut, die Compagnien Tattenbach und Nussdorf waren bereits 225 Mann stark. Unmittelbar nach der Krönung des Pfalzgrafen Friedrich zum Könige von Böhmen und der Uebernahme der Führung der Liga erliess Herzog Maximilian (14. December 1619) an die Pfleger seines Landes verschiedene Ausschreiben, welche über die Fortschritte der Landreiterei, sowie die Art ihrer Berittenmachung Aufschlüsse geben. Die mir vorliegenden sind an den Pfleger Riederer in Griesbach gerichtet. Die seit 1616 durch Lindelo exercirten Reiter des Rentamts Burghausen, darunter 11 des Pflegegerichtes Griesbach werden mit Stiefel und Sporn, sowie Seitengewehr sammt tauglichen Pferden für den 28. December zur Musterung nach Landshut einberufen, wo sie An- und Abtrittgeld, sowie ihr Deputat erhalten werden. Da es dem Herzoge nicht möglich war, alles Reitzeug bis jetzt anzuschaffen, sollen die Pfleger solches bei Städten, Märkten und Hofmarken entlehnen. Mit den Berichten des Obersten Lindelo und des Hofkammerrathes

Kirchmaier ist der Herzog zufrieden, beanstandet aber, dass die Pferde zu früh angekauft und gefüttert wurden, man solle dieselben bis zum wirklichen Gebrauch gegen Futtergeld bei den früheren Besitzern, damit dieselben sie benützen können, einstellen. Von den bewilligten 1500 Landreitern seien bis jetzt im Lande 1000 zum Abrücken abgerichtet, jedoch nicht alle beritten. Die Pfleger erhalten den Befehl bis zum 14. Februar in den Bezirken und Landgerichten alle kriegsdiensttauglichen Pferde mit Ausnahme derjenigen, die für die Ritterschaft und den Adel bereit gestellt sind, zu verzeichnen und abzuschätzen, doch soll der Preis für ein Pferd 60 Gulden nicht überschreiten. Keines der verzeichneten Thiere darf von dem Eigenthümer innerhalb Monatsfrist veräußert werden. Sollte in dieser Frist die Mobilmachung nicht eintreten, erhält der Eigenthümer für jedes fernere Monat der Bereithaltung ein Habergeld von 1 Gulden 36 Krentzer ausgezahlt. Wird ihm nach Beendigung des Ausmarsches das Pferd wieder zurückgestellt, so soll er es nach vorgehender Schätzung wieder zurücknehmen und erhält, wenn man dasselbe für die Reiter noch weiter zu gebrauchen gedenkt, das oben bewilligte Futtergeld. Sobald der Reiter dann wirklich abrückt, erhält der Eigenthümer die verabredete Schätzungssumme. Für Sattelzeug und Zaum hat die Obrigkeit zu sorgen, so dass es mehr nicht, als des Aufsitzens bedarf. Die Verfügung, was mit den 500 noch nicht abgerichteten Reitern zu geschehen habe, behält sich der Herzog vor. — Dass Maximilian den Ausbruch des Krieges schon im Frühjahr 1620 befürchtete, ist aus dem Befehle zu erkennen, dass die für den 15. Februar zur Musterung berufenen Landreiter nicht mehr in ihre Heimath zu entlassen seien, ihre Pferde aber möge man, nachdem sie zugeritten wären, den Eigenthümern zum Gebrauche zurückgeben. — Erst im October und November finden sich 4 Compagnien Landreiter und 6 Landfahnen zum Schutze des Landes an den aus Böhmen nach Bayern führenden Pässen

aufgestellt. Im folgenden Jahre treffen wir 2 Compagnien Landreiter im Eichstädtischen, 4 an der oberpfälzischen Grenze, während 7 Landfahnen im Juli bei Rosshaupten an den Kämpfen mit Mannsfeld sich betheiligten. Im Lande ob der Enns standen die Landfahnen von Teispach und Landau unter Hieronymus Kölderer, weiters die von Dietfurt unter Königsfeld, Dingolfing unter Staudinger, Griesbach unter Riederer, Ried unter Reichel, dann anderer unter den Hauptleuten Stino und Rättenhammer. Unglücklich fiel der Versuch Lindelos aus mit den Landfahnen von Pfarrkirchen, Burghausen, Braunau, Ried, Traunstein, Eggenfelden, Schärding, Haag zusammen mit 4500 Fussknechten, 700 Landreitern, die oberennsischen Rebellen bei Geiersbach anzugreifen. Er verlor das Treffen, seine Artillerie und musste zusehen (19. September 1624) wie all sein Volk nach erst beschehener Charge ausriss. Besser ging es, als Pappenheim anstatt Lindelos das Ober-Commando erhielt, und das Landvolk richtiger verwendete, schon am 25. November 1626 konnte er melden: Er habe in den 3 Wochen alles verrichtet und die Bauern bei Efferding, Gmund und Peuerbach geschlagen. Am 26. konnte er bereits 1500 Mann der Landfahnen und 300 Landreiter in ihre Heimath entlassen. Die Landreiter hatten furchtbar gelitten, und kamen von da an im offenen Felde nicht mehr in Verwendung. Allmählig kamen sie ganz in Abgang „der Bauer thut nicht gut zu Ross, wenn der arme Edelmann als Doppelsöldner im Landfahnen dienen muss“, meint ein Chronist. Die Vorschrift wegen Bereithaltung der Pferde scheint noch länger fortgedauert zu haben, denn nach der Schlacht bei Rheinfeldern (1630) befiehlt der Kurfürst die verzeichneten Gilt- und Amtspferde mit Sattel, Zaum und Pistolen bis zum Mai zur Berittenmachung alter guter Reiter, nach Landshut abzustellen.

Wurden im Bisherigen zur Erläuterung der Instruction des Oberhauptmanns die Organisation des Landesdefensions-

wesens, die von Herzog Maximilian zu deren Durchführung angewandten Mittel, und die ersten Versuche die Landfahnen im Felde zu benützen bis zum Beginne des dreissigjährigen Krieges behandelt, so dürfte es nicht ohne Interesse sein, noch einige Nachrichten über deren weitere Verwendung, die nothwendig gewordene Veränderung in der Bewaffnung während dieses Kampfes zu erhalten. blieb auch der Erfolg, den man bei ihrer Errichtung im Auge hatte, weit hinter den gehegten Erwartungen zurück, so waren sie leistungsfähig, so lange man sie zu rein defensiven Zwecken zur Bewachung von Brücken, Furten, Vertheidigung der Pässe an der Landesgrenze verwendete, unbrauchbar, wenn man sie in Verbindung mit den Söldnern, von denen sie noch dazu übel behandelt wurden, an den Feind brachte, so dass Kurfürst Max über sein Werk 1632 das Urtheil abgab: dass man sich der ausgewählten Unterthanen mit gar keinem Effect habe bedienen können, und die Spesa umsonst geschehen seien, was aber hauptsächlich seinem Versuche, sie in die Regimente einzutheilen, gelten mag.

Als nach der Schlacht bei Breitenfeld (7. Sept. 1631) Gustav Adolf in Franken einbrach, und der Kriegsschauplatz sich immer mehr der bayerischen Grenze näherte, wurden im November die Landfahnen zur Besetzung der Städte, Schlösser und Flussübergänge aufgeboten: 2227 Mann lagen in Ingolstadt, 2317 in Donauwörth, 780 in Stadt am Hof und Donaustauf, 1692 aus den Landfahnen Hengersberg, Osterhofen, Teisbach und Eggenfelden in Straubing, 4529 am Innstrom. Die Grenzfahnen Furth und Kötzing, die 800 der Stadtfahnen von München, 650 von Landshut und die von Mindelheim blieben zur Vertheidigung ihrer Mauern zu Haus. Aus der Verstärkung, welche im nächsten Jahre die Besatzung Münchens durch auswärtige Landfahnen erhielt, lässt sich die taktische Gliederung der einzelnen Fahnen ersehen. Dachau sendete 520 Mann, mit drei Offizieren,

16 Corporalen, 5 Befehlshabern; Wolfrathshausen 474 Mann. Die grösste Enttäuschung erfuhr aber der Herzog, als er im Jahre 1632 den Versuch machte, die in den Regimentern entstandenen Lücken mit einer Anzahl lediger Bauernknechte, die auch ausser Landes dienen sollten, auszufüllen. Trotz des Befehles, „dass diese neuen Knechte vor den alten Schutz erhalten“, scheinen sie von den Geworbenen hart behandelt worden zu sein; sie verlangten ihre eigenen Capitains und glaubten nach Landesrecht nur zur Vertheidigung Bayerns, nicht aber zu anderer Fürsten Landesdefension verpflichtet zu sein. Es kam zu Widersetzlichkeiten bei den Aushebungen, viele entliefen in die Heimath und nur durch die strengsten Massregeln gelang es, selbst unter den Landfahnen die Ordnung aufrecht zu erhalten. Der Herzog befahl am 11. November 1632, dass die Obergewehre der Ausgewählten in die Zeughäuser zu München, Burghausen, Ingolstadt und Braunau eingeliefert werden. — Ein Monat später erfolgte der Befehl, von jedem Ausgewählten 3 Reichsthaler zur Defension des Landes als „Soldatengeld“ zu erheben. In den Jahren 1633—1638 waren die Landfahnen nur auf dem Papiere vorhanden. Am 5. März 1638 wurde, wenigstens in den Gerichten, die von den Schweden nicht völlig ruinirt waren,¹⁾ wie die zwischen Isar und Donau, zu ihrer Reorganisation geschritten. Da die Erfahrung gelehrt hatte, dass ihre Misserfolge auch durch die veraltete Bewaffnung²⁾ hervorgerufen worden waren, da zu viele Picken und zu wenig

1) Als solche werden genannt: Ried, Wasserburg, Schärding, Braunau, Burghausen, Eggenfelden, Pfarrkirchen, München, Ingolstadt, Landshut, Straubing, die noch Landlieutenants hatten, Traunstein, Oetting, Friedburg, Rosenheim, Haag, Erding, Osterhofen, Landau, Hengersberg, Mittenfels, Teispach, Wolfrathshausen, Tölz, Schongau, wo sie seit 1633 in Abgang gekommen waren.

2) 1622 waren von 15948 Gemusterten nur 2645 Musketiere, 2715 Feuerschützen, von den 41 Fähnleins waren nur die von München und Furth ausschliesslich mit Feuergewehren versehen.

Schiessgewehre vorhanden, wurden die Fähnleins durchgehends mit Musketen bewaffnet, und führte man die Schiessübungen wieder ein. Die Exercirübungen wurden nur auf das Gewehrführen, Laden, Schiessen und die Stellordnung beschränkt. Eine Kritik der bisherigen Verwendung der Landfahnen, sowie die für die Zukunft beabsichtigte liegt in den Worten: Weil kein Landvolk so beschaffen, dass man sich desselben viel im Feld bedienen könne, soll man es nur im Nothfall, und da nur in geschlossenen Orten neben dem geworbenen Volk benutzen, in festen Plätzen wäre es zum Wachtdienst und zum Schanzen zu gebrauchen, ausser denselben zur Abwehr der eigenwilligen Durchzüge. Den Hauptleuten wurde am 16. März geboten, durch die Fähnleins einen Lieutenant, Befehlshaber und Gefreiten wählen zu lassen, die sie zuerst vier Tage nacheinander, dann an Sonn- und Feiertagen zu exerciren hätten. Für die auf 29 reducirten Landfahnen waren nur 22 Lieutenants vorhanden, die Musterrollen wiesen 10333 Mann aus, die aber 1641 bereits wieder auf 15553 Mann in 40 Fähnlein angewachsen waren. Um eine des Schiessens besonders kundige Truppe zu besitzen, wurde am 14. November 1642 aus allen Jägern, Wild- und Bürschschützen ein besonderes Jägerregiment unter dem Oberstjägermeister und Oberst zu Ross Wilhelm Graf zu Hohenwaldeck errichtet. Dasselbe war über 2300 Mann stark, von denen jeder seine eigene Büchse selbst mitbringen musste, und durfte nur im Lande zur Defension gebraucht, nie aber ausser Landes geführt werden; man nannte die Mannschaft nach ihrer Kleidung die Grünröcke. Ein Theil des Regimentes scheint beritten gewesen zu sein. In grösserer Anzahl kamen die Landfahnen im Herbst 1645 und 1646 zum Schutze der böhmischen Grenze und als Besatzungen der Orte an der Donau zur Verwendung, so lagen in Straubing 1796, in Vilshofen 1354, in Kelheim 890, in Cham 972 Mann, ausserdem waren von

ihnen Furth, Kötzing, Runding, Falkenstein, Bernstein etc. besetzt. In den grösseren Garnisonen lagen mit den Landfahnen geschlossene Jägercompagnien. Der durch den langen Krieg hervorgerufene schlechte Geist in den Heeren scheint sich auch einem Theile der Landfahnen mitgetheilt zu haben. Die Ausgewählten rissen in Massen aus, so dass der Kurfürst sich gezwungen sah, Angesichts der geworbenen Truppen und des Landvolkes einige Ausreisser in München aufhängen zu lassen. Strenge Erlasse ergingen gegen das Saufen, Raufen und sonstige Händel in den Quartieren. Als Maximilian sah, dass seine Hoffnung mit den zur Landesdefension Ausgewählten irgend etwas Nützliches auszurichten, eine vergebliche gewesen, machte er im März 1647 den Vorschlag, die Landfahnen mit Ausnahme derer in den Hauptstädten und festen Plätzen, welche auch ferner noch ihre Mauern zu vertheidigen hätten, aufzuheben, und von den Ausgewählten, je nach Verhältniss ihres Vermögens, zur Anwerbung und zum Unterhalt tapferer Soldaten ein Ablösungsgeld zu erheben. Die Landschaftsverordneten widerriethen diese Massregel, und meinten, „die Gebrechen des Trinkens, Zankens etc. der Ausgewählten seien gegen die Hauptlaster der Geworbenen noch gering zu schätzen. Wenn die Landstände und Unterthanen bemerken würden, dass aus ihren Mitteln statt der Ausgewählten die noch viel kostspieligeren Geworbenen jährlich und zwar beständig auch nach erhaltenem völligem Frieden unterhalten werden sollten, würden sie alle Lust und Hoffnung verlieren, ihre verfallenen und verbrannten Güter aufrichten zu können. Es könnte auch der Fall eintreten, dass die Geworbenen für sich allein zu einer Abwehr zu schwach wären, dann würde das Landvolk allen Beistand verweigern und die mit Geld erkaufte ewige Befreiung vorschützen.“ Auf diese Vorstellung blieben die Landfahnen bestehen und wurden im Februar 1648 von

ihnen nach München, Ingolstadt, Rain, Landsberg, Kelheim zur Verstärkung der Garnisonen 2500 verlegt, während zur Versicherung der Isarpässe 737 verwendet wurden. Noch eine grössere Anzahl stand unter Commando des Feldzeugmeisters von Hunoltstein am Inn; auch er klagt darüber, dass das Landvolk besonders gegenüber dem Geschützfeuer so wenig verlässlich sei. Noch mehr aber fürchtete dasselbe, wenn es von den Schweden gefangen würde, unter deren Regimenter gesteckt zu werden. Die Musterrollen von 1650¹⁾ ergaben auf dem Papier 32 Fähnlein mit 12137 Mann. 1651 machte der Kurfürst wiederholt den Vorschlag, diese sammt ihren Landlieutenants abzustellen. Die Kriegsräthe riethen wieder von der Auflösung ab, „weil man sich ihrer auf einen unvorhergesehenen Fall sogleich bedienen könne, und sich derselben bei vielen Gelegenheiten schon sehr vortheilhaft bedient habe“. Drei Jahre lang ruhten nun alle Waffenübungen „der durch Kriegsunruhen und Sterbläufe bedrängten Untertanen“ und erst am 16. September 1654 ging von den Kriegsräthen der Vorschlag aus, die Landfahnen wieder aufzurichten. In dem hierüber am 10. Februar 1655 erstatteten Berichte der Hofkammer liegt eine treffende Beurtheilung des Institutes, sowie des Zustandes des Landes in dieser Zeit vor: „die Volkszahl sei noch nicht hinlänglich ersetzt, eine grosse Anzahl Güter liege öde, die Häuser wären noch nicht aufgebaut und unbewohnt. Den durch Krieg und Misswachs mittellosen Unterthanen würde es schwer fallen, über dem

1) Ein Verzeichniss, wie das Landvolk, wie auch die Jäger und Schützen zu verpflegen, 1650 weist als Sold aus: Oberstlieutenant zugleich Hauptmann 4, Oberstwachmeister 3¹/₂, Hauptmann 3 Gulden, Lieutenant 44, Fähnrich 36, Feldwebel 16, Korporal, Führer 10, gemeiner Knecht 6 Kreuzer. Der Lieutenant und Fähnrich hatten 4, Feldwebel und andere gemeine Offiziere 2, die Knechte 1 Brodportion zu je 1¹/₂ Pfund.

Exercitium die Arbeit zu versäumen. Es sei zu befürchten, dass die Leute bei Aufrichtung der Fahnen sich wieder ausser Land begäben. Es sei erinnerlich, dass die Landfahnen den von ihnen erwarteten Nutzen nicht gebracht hätten, indem sie mehr an die Heimath als an den Feind dachten; unter die geworbenen Soldaten vertheilt, würden sie von diesen übel behandelt. Gingen Orte, welche von Landleuten besetzt wären, mit Accord an den Feind über, so würde gegen selbe stets härter verfahren, als gegen Söldner.

So kehrten nach hundert Jahren fast dieselben Worte wieder, welche der kriegserfahrene Oberst Graf Reinhart von Solms in seiner „Kriegsregierung“ um 1550 den Fürsten zuruft: „dass ein Herr sich nit soll bereden lassen, dass er sein Landvolk gebrauchte, um Krieg zu führen, denn er fährt nit wohl damit, und solches Volk, das also ausgeführt wird, das thuts nit gern, gedenkt hinter sich zu seinem Weib und Kindern, Gütern und Hantirungen, die es versäumt, und wenn man vor den Feind kommt und etwas ernstliches zugehen will, das seint sie nit gewohnt, und laufen davon, und wird das Landvolk geschlagen, wie will der Herr sich erholen mit Schatzung und Steuern“. — Dass die Kosten für das Landesdefensionswesen nicht unbedeutend waren, zeigen uns die Zusammenstellungen der Geld- und Munitionsrechnungen dafür, welche von 1642 – 1649 nach den einzelnen Jahrgängen hier folgen, nämlich 44135, 54455, 73791, 141329, 65619, 37152, 89789 und 25070 Gulden.

Betrachten wir die Ursache des Misslingens der Erwartungen, die Maximilian auf sein Landesdefensionswesen setzte, so ist dasselbe, abgesehen von der Stellung, welche die Landstände anfänglich demselben gegenüber einnahmen, und einer Abneigung des Landvolkes gegen die persönliche Dienstesleistung im Heere, vor Allem in der für eine solide Ausbildung zu kurzen Uebungszeit zu suchen. Die

bloße Handhabung der Waffen und die einfachsten Bewegungen konnten die Ausgewählten zu Pferd und zu Fuss wohl lernen, aber feste Eingewöhnung in den Formen, Durchbildung des Einzelnen, Vertrauen auf seine Waffe und zur Führung konnten in so kurzer Zeit dem Manne nicht anerzogen, er ebensowenig an Disciplin und Ordnung gewöhnt werden. Dieses war aber um so schlimmer, da der Mangel an Autorität der Vorgesetzten gross war, dieser Mangel aber war eine Folge der meist ungenügenden Kenntnisse der Befehlshaber bis zum Oberhauptmann. Hiezu kam noch, dass der Schwede einen grossen Theil des Landes besetzt hatte und die Verpflegung wie die Bezahlung in den letzten Kriegsjahren sehr unregelmässig geleistet wurde. — Nach verschiedenen Versuchen, die Landfahnen durch: „Theilung in einen aus der jüngeren Mannschaft bestehenden, auch zur Offensive verwendbaren engen Ausschuss, und die aus der älteren gebildeten Landfahnen, die lediglich zur Bewachung der Landwehren, Defileen und Flüsse gebraucht werden sollten; Eintheilung in eigene Milizregimenter und Bataillons (1702), Einreihung von je 400 ausgewählten Knechten in die Regimenter des activen Heeres (1734),¹⁾ Abrichtung der Landfahnen durch Unteroffiziere und Offiziere der Regimenter (1763)“ kriegstüchtiger zu machen, kam Max III. dazu, am 11. April 1767 ein Rescript zu erlassen: „Er wolle den gesammten statum militare auf einen solid dauerhaften und solchen Fuss setzen, dass er hinfür aus lauter freiwillig geworbenen tüchtigen Leuten bestehe“. Als Grund dieser Massregel giebt der Kurfürst an „eine grosse Anzahl Bauernbursche sei aus Furcht vor der Einreihung in die Regimenter aus dem Lande entflohen und dadurch für den Ackerbau ein so

1) Zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges zerfiel die Landmiliz in 5 reguläre Landregimenter, und die irregulären 41 Landfahnen in Bayern und der Oberpfalz.

grosser Mangel an Arbeitskräften entstanden, dass die Väter der Flüchtigen sich erboten, ein Ablösungsgeld von dreissig und mehr Gulden zu zahlen, wenn ihre Söhne militärfrei würden“. Es wurde eine Rekrutenanlage eingeführt, die für jeden ganzen Hof drei und nach diesem Verhältniss für die kleineren Besitzungen weniger Gulden betrug. Für die Landfahnen bestand aber das Exercieren an Sonn- und Feiertagen fort. Die Stadtfahnen wurden als Paradedruppen bei den verschiedenen Aufzügen verwendet, und ihre Offiziere erhielten 1766 die Erlaubniss an Gallatagen bei Hof zur Aufwartung zu erscheinen. Die Landfahnen waren in der Friedenszeit fast ganz eingegangen, wesshalb Carl Theodor am 18. Januar 1782 ihre Erneuerung und Einführung in allen seinen Landen befahl. 4000 ledige Bursche wurden zum engen, 6000 zum weiten Ausschuss eingetheilt. Für Adelige, Beamte und Bürger traten aber so viele Befreiungen von der Dienstpflicht ein, dass fast die ganze Last auf den Bauernstand fiel. Als das Generalmandat vom 28. Februar 1794 alle Kräfte zur Landesvertheidigung aufbot, sollten auch die Landfahnen in Thätigkeit treten, doch ist nicht bekannt, ob es der Regierung Carl Theodors gelungen ist, ihren Unterthanen Opferfreudigkeit und ihren Landfahnen Muth einzuflössen. Das Ende des Instituts in seiner bisherigen Form führte das Rescript des Kurfürsten Maximilian IV. vom 29. Mai 1800 herbei, welches aussprach, statt der Ausschüsse, welche bei jetziger Zeit aufgeboden werden könnten, welche aber theils zur heutigen Militäreinrichtung nicht mehr passen, theils für unsere Unterthanen zu lästig fallen, eine Landesdefensionslegion zu errichten.

So gering im Allgemeinen gegenüber den dafür aufgewandten Kosten und Mühen der Nutzen der Landfahnen war, so dürfen wir doch nicht vergessen, dass sie das einzige Institut waren, in dem das Bewusstsein, dass es eine

Pflicht der Unterthanen sei, mit Leib und Blut und nicht mit Geld allein für das Vaterland einzutreten, im Volke bewahrt wurde und so ein Keim erhalten blieb, aus dem der kräftige Baum des jetzigen Heeres erwachsen konnte. — Unwillkürlich drängte sich aber bei dieser Arbeit die Erkenntniss auf, dass dauernde Veränderungen im Heerwesen niemals in Folge willkürlicher Eingriffe auf Grund irgend welchen radicalen Programmes entstanden sind, sondern allezeit als Ergebniss eines organischen Wachsthumes, auf das auch des grössten Geistes Energie nur dann Einfluss auszuüben vermag, wenn sie Eins war mit dem natürlichen Entwicklungsdrange des Volkes, für die sie bestimmt sind.

Beilage.

Instruction

für einen Ober-Hauptmann über die Landfahnen De a. 1615.

Instruction oder Ordnung.

Wasmassen wir von Gottes-genaden Maximilian Pfalzgraf bei Rhein Herzog in Ober- und Niederbayern etc. haben wollen, dass sich unser über das Landvolk verordneter Oberhauptmann der Edel, unser Rath, Obrister Zeugmeister, bestellter Oberster, Pfleger zu Kötzing und Uebergetreuer Alexander Herr von Groote auf Poxau mit oben angeführtem untergebenem Landvolk und desselben Abrichten und Ueben wie auch sonst bis solch Volk gegen einen Feind gebraucht und dasselb wirklich dahin fortgeführt, verhalten, auch solchem allem gestracks nachleben und nichts daran ausser unserm Vorwissen und gnädigster Ratification verändern soll:

Für das Erste: Nachdem wir in unsern Landen hin und wieder etliche Fähndl Knecht aufrichten und dieselben unter etliche Häupter¹⁾ austheilen lassen, so soll demnach jeder Oberhauptmann, so lang wir ihn mit solchem Befehl beladen²⁾ lassen,

1) Hauptleute.

2) Er diese Stelle bekleidet.

nicht allein sein selbst eigen Fährndl (wo er anders deren eins hat), sondern auch die andern Fährndl Knecht, so ihm untergeben, in sonder guter Obacht halten und insgemein darob sein, dass alle und jede Personen, so zu dem Fährndl verordnet und gehörig, der Gebühr und Nothdurft nach also abgericht und unterwiesen, damit er Oberhauptmann selbst oder ein andrer ehrlicher Kriegsmann auf jede vorkommende Gelegenheit mit dero einem oder mehreren zu Schimpf und Ernst bestehen und unserm und des Vaterlandes Nutzen, wie auch sein selbst Ehr damit zu verthätigen wisse, darum dann ihm als einem Kriegsverständigen wir hiemit vertrauet und wo aber hierin in künftig ein Mangel erscheinen soll, ihn Oberhauptmann darum zu finden uns wollen vorbehalten haben.

Für das Ander. Nachdem wir über diejenigen Fährndl, so hin und wieder im Land gerichtet worden, unsere Officier und Landleuth¹⁾ inhalt des Artikelbriefes aus gewissen Ursachen gleichwohl zu Hauptleuten machen lassen, weil aber dieselben theils nicht, wie es hiezu ein Genügen, kriegserfahrene oder sonst dieses Befehls verständige sind, aber doch ein gemeiner Bauer²⁾ nicht allein zu seiner Wehr, sondern auch, dass er mit dem Spiel, mit der Losung, item auf Zügen und Wacht, wie auch allem andern Bescheid verstehe, und sich in Allem recht zu verhalten wisse, abgericht werden muss, ja öftermalen dergleichen unwissenden Personen Hauptmannschaften in offenen Feldzügen,³⁾ und da man gleich dem Feind unter Augen kommt, anvertraut, und dieselben ebensowohl dazu erst müssen qualifizirt gemacht, dero wegen dann vielmehr ein solcher Offizier, ob er es gleich zuvor nicht weiss, soll und kann (er) soviel unterwiesen und dazu abgerichtet werden, dass er aufs wenigst mit seinen Knechten das zu thun und dieselben zu unterweisen wisse, soviel jetzt Friedenszeit diese Knecht und Unterthanen zu lernen sein werden. So soll demnach der Oberhauptmann ihm solches unterweisen aller seiner untergebenen Hauptleute unverzüglich und der Nothdurft nach zu thun also angelegen sein lassen, auf dass deren jeder so viel möglich auf das ehest alles das wissen könnte,

1) Beamte und Adelige.

2) Der aufgebotene Bauer den Gebrauch der Waffen, Bedeutung der Signale, Benehmen auf dem Marsch und der Wache, sowie des Kriegsgeschreies.

3) Im Gegensatze zum Vertheidigungskrieg.

was doch einem Hauptmann zu wissen von Nöthen und soll damit von nun an keine gelegene Zeit versäumt werden.

Für das Dritte. Alldieweil gleichfalls sich unter den Fähndlen wenig kriegsversuchte Fändrich und andere Befehlshaber¹⁾ befinden, geschweigens, welche wirklich ihre Befehl²⁾ zuvor bedient hätten, so soll der Oberhauptmann nicht weniger darob sein, dass jeder Fändrich und Befehlshaber nicht allein zu seinem Befehl, sondern auch in Allem, was den gemeinen Knechten zu zeigen und dieselben zu lernen von Nöthen, wohl abgerichtet und der Nothdurft nach desselben selbst kundig sei, auf dass keinem gemeinen Knecht nichts unrechts gezeigt werde.

Für das Vierte. So soll der Oberhauptmann gut Acht haben und darauf halten, dass seine untergebenen Hauptleute ihren habenden Instructionen und dem Artikelsbrief³⁾ (von denen beiden er zu seiner selbst eignen Nachrichtung eine Abschrift haben soll) in allen Punkten und Artikeln getreulich und fleissig nachkommen, wie auch hernach nicht weniger denjenigen, was er Oberhauptmann mit Vorwissen und unser gnädigsten Ratification, mehreres der Abrichtung zum Besten über kurz oder lang den Hauptleuten, Befehlshabern und Knechten vorhalten und zu thun verordnen würde. Doch soll kein Oberhauptmann so wenig an bisher gemachten Ordnungen ohne unser Vorwissen und gnädigste Ratification nichts verändern, als auch etwas darvon oder dazu thun, sondern was er zu verändern, zu vermindern, oder noch mehr zu verordnen für gut oder ein Nothdurft zu sein vermeint, das soll er uns unterthänigst berichten und ehe er dasselbe anstellt oder publicirt, zuvor unser gnädigste Resolution darüber erwarten.

Für das Fünfft. So soll sich jeder Oberhauptmann in Unterweisung der Hauptleute, der Fähndriche, Befehlshaber und gemeinen Knechte, nach Gelegenheit sich jede solche Person dagegen verhalten wird, also bescheiden und mit dem Abrichten geduldig und gutwillig erzeigen, auf dass er nit allein von

1) Hier für die Unteroffiziere gebraucht. Sie führten Helmparten, während den Offizieren Partisanen zukamen.

2) Charge.

3) Patente, durch welchen ein Oberst ermächtigt wurde, unter gewissen Bedingungen Leute anzuwerben. Sie vertraten nebenbei die Stelle der jetzigen Kriegs-Artikel, enthielten Rechte und Pflichten der Kriegsleute.

gross und kleinen Hansen darum gelobt und auch von allen desto mehr geliebt und ihm desto ehender willig gefolgt werde, wie dann Iro Durchlaucht allzeit derjenige, so mit mehr Bescheidenheit die Notdurft auch ausrichten, mehr Gefallen erzeiget, als welcher mit zu rauhen oder groben Worten und Werken¹⁾ zu frühe die Sachen angreift und die gebührlieh Bescheidenheit nicht lang genug brauchen wird.

Für das Sechst. So soll ein Oberhauptmann mit seinen untergebenen Hauptleuten allein was die Ober- und Hauptmanns-Instruction und der Artikelsbrief mit sich bringt, wie auch in dem so gleichwol in dieser Instruction nicht specificiret, aber doch ins künftige inhalt vorigen Artikels von uns noch gnädigst möchte ratificirt werden, und dieses Defensions-Werk belanget, die Gebühr schriftlich und mündlich zu verfügen, in anderweg oder Sachen aber durchaus mit keinem Hauptmann zu schaffen oder zu gebieten haben.²⁾

Für das Siebent. Nachdem wir wollen, dass es mit Abrichtung und Uebung des Volkes, wie auch in allem andern an allen Orten gleich gehalten werde und die Oberhauptleute wie das Volk wegen der Losung³⁾ und sonst abgerichtet werden, soll sich derwegen einer Gleichheit in allen Dingen⁴⁾ auf ihre Installirung verglichen und beschlossen, wir uns auch dieselbe gnädigst gefallen lassen, so soll demnach jeder Oberhauptmann, sowohl selbst dabei verbleiben⁵⁾, als auch seinen Hauptleuten darwider zu thun gleichwohl nicht gestatten. Jedoch wo einem oder dem andern die Erfahrung oder Exequirung des Schluss⁶⁾ würde zu erkennen geben, was billig sollte verändert oder könnte verbessert werden, das soll er kein Zeit verschweigen, sondern förderlich an uns um Bescheid gelangen lassen.

Für's Achte. So soll jeder Oberhauptmann, wenn es von Nöthen, zu seines untergebenen Hauptmanns selbst angestellten Uebungen, und soviel möglich demselben vorher unwissend, kommen, und alsdann auf Alles, was und wie er's angreiffet

1) Strafen.

2) Nicht in die weiteren Functionen der Hauptleute eingreifen.

3) Bedeutung der Alarmzeichen.

4) Reglement.

5) Dasselbe befolgen.

6) Schluss der Abrichtung.

gut Acht geben, auch sein obliegend Gebühr¹⁾ dabei, was er gut oder böß zu heissen, der Nothdurft nach verrichten, Aber in Sonderheit soll er Oberhauptmann im Jahr zweimal dem Volk zu gelegenster Zeit²⁾ für sich selbst etliche (aber niemals alle) aus seinen untergebenen Fähndeln an ein solch Ort zusammenkommen lassen, dahin womöglich der weiteste Unterthan aus solchem Fähndel über fünf Meilen nicht zu gehen hat.

Auf solcher Zusammenkunft soll er alsdann sowohl Haupt- und Befehlsleute als die gemeinen Knecht jeden in allem dem, was er billig wissen, oder damals schon gelernt haben soll, wohl probiren und examiniren, mit denselben gar zu Feld ziehen und nachdem ein jeder Doppelsöldner, Musketier und Schütz, was er kann, und zu vorderst Haupt- und Befehlsleute probirt,³⁾ und die gefundenen Mängel an jedem corrigirt, soll der Oberhauptmann mit ihnen öfter Züge und Schlachtordnungen machen, aus und wieder zu derselben scharmutziren⁴⁾, und wenn es wetterliche Zeit etwan Tag und Nacht im Feld mit ihnen bleiben, sie auch sowohl Quartier zu machen, dieselben einzunehmen, im Feld mit rechter Ordnung sich zu lagern, als auch hernach das Lager zu bewachen⁵⁾, und was sonst noch weiter darzu in allem andern zu wissen von Nöthen nicht weniger treulich unterweisen, als auch in allem andern sie selbst üben.

Und damit eben durch diess desto mehr Leut contentirt, so möchten solche Ort der Zusammenkunft unter Städten und Märkten gleichwohl verwechselt, doch wo am wohlfeilsten zu zehren, daselbsthin öfter kommen werden, aber doch in solchen Zusammenkünften an jedem Ort die Ober- und Hauptleute mit Zuziehung der städtischen oder märktlichen Obrigkeit sämmtlich auf Speise und Trank, eine solche Tax für die Soldaten fürnehmen, welche ehrbar, recht und beiden Theilen leidlich und billig ist, damit sich ein armer Soldat mit seinen habenden acht Kreutzern dennoch den Tag behelfen könnte.

1) Benehmen.

2) Zu einer Zeit, in der es die Feldarbeiten erlauben.

3) Prüfung des Einzelnen in Hand- und Ladungsgriffen, Commando-Abgabe.

4) Exerciren in der Truppe und im Feuer. Formiren der verschiedenen Aufstellungsformen.

5) Felddienst und Bildung der Wagenburgen.

Für das Neunte. Auf dergleichen Zusammenkünften soll jeder Oberhauptmann ein jedes Fährndl allermassen so ordentlich und mit solcher Form, als wenn es frei geworbenes Volk wäre, vor allen Dingen mustern, und dass sich Haupt- und Befehlsleute sowohl als die gemeinen Knecht mit Antworten und sonsten darin recht zu verhalten wissen, darob sein. Dessgleichen soll er stets von jedes Fährndls Musterregister eine Abschrift haben, und nach derselben mustern; Ob er dann befinden würde, dass ein Namen oder Person wider den Inhalt der Hauptmanns-Instruction verkehrt¹⁾, und der Hauptmann, dass ihm dieselbe Verkehrung von dem Defensionsrath²⁾ passirt worden, nicht auflegen, so soll er nicht allein dem Hauptmann diesen Wechsel nicht gutheissen, sondern einen oder mehr dergleichen Fälle uns selbst unfehlbar um Bescheid berichten.

Eben damals³⁾ soll auch der Oberhauptmann von jedem erschienen Hauptmann die Unkosten-Rechnungen sammt den dazu von ihm Oberhauptmann gegebenen unterschriebenen Registern laut des fünfzehnten Artikels in der Hauptmanns-Instruction abfordern, dieselben mit Fleiss examiniren, und was er darin Unrechts befindet nicht allein selbst ahnden, sondern solche Rechnungen „Er hab was unrechts gefunden“ oder nicht alsdann neben seinem Gutachten darüber uns förderlich um Bescheid überschicken, und sonderlich dabei umständlich berichten, ob darunter (auch der passirlich Unkosten) wohl angelegt und dasjenige dagegen gelernt worden oder nicht, was dann darum billich geschehen soll; In welchem Bericht dann ein Oberhauptmann keine Affection brauchen oder sich mit ungleichem Bericht erfinden lassen soll, denn wenn wir hernach über kurz oder lang die Sachen anders befinden sollten, gedenken wir alle Mängel nicht gegen den Hauptmann sondern solchen Oberhauptmann der Nothdurft nach zu ahnden.

Für das Zehent. Damit sowohl diese Mühe und Arbeit, als auch der Unkosten, so über solches vielfältige Ueben und Abrichten aufauft, so viel möglich auf's ehist ein Ende nehme, so sollen demnach die Oberhauptleute sowohl ob der Haupt- als Befehlsleute mit allem Ernst sein, damit sie sich selbst und die gemeinen Knechte förderlich wohl abrichten und die Zeit

1) Ein andrer Mann statt des Bezeichneten.

2) Aushebungsbehörde.

3) Bei diesen Musterungen.

und Unkosten nicht vergebens anwenden. Wie wir dann in Sonderheit besonders wollen, wer hierinnen das seinige nicht fleissig und eifrig genug dabei thun würde, dass derselbe uns selbst und dem Defensiv-Rath sollte namhaft gemacht, dagegen er Oberhauptmann gleichwohl nicht sollte vermeldet, aber gegen solchen Nachlässigen, sonst die Gebühr vorgenommen werden. Dann wir gänzlich entschlossen, welcher Ober- oder Hauptmann von dato binnen Jahresfrist alle diejenigen, so ihm untergeben (ausser des gewiss Schiessens zum Ziel, so dahero so hoch nicht von Nöthen und oft einem guten Schützen lang zu schaffen giebt) in Allem andern aber, so er wissen und verstehen soll, nicht abrichten würde, mit dem oder denselben als hiezu Untauglichen, gedenken wir Aenderung vorzunehmen.

Für das Ailfte. Bei welchem Fährdel auch ein Oberhauptmann verspüren wird dass dasselbe nach Gebühr und Nothdurft abgericht, so soll dasselbe alsdann nicht öfter als das Jahr zweimal in den vorangedeuteten Zusammenkünften gebraucht und geübt, die übrige Zeit aber desselben verschont und der Unkosten erspart werden.

Für das Zwölfte. So soll ein jeder Oberhauptmann ihm auch nicht allein, damit Haupt- und Befehlsleut sowohl als die gemeinen Knecht abgericht werden, sondern auch angelegen sein lassen, dass die Wehren und Rüstungen der Gebühr und Nothdurft nach stetig in guter Bereitschaft und Ordnung sauber gehalten, derowegen er dann auch die Rüstkammern bei den Hauptleuten, und wie dieselben bestellt und versehen worden, fleissig visitiren und in diesem so wenig als anderm, an keinem Ort kein Ungebühr oder Nachlässigkeit gestatten.

Für das Dreizehent. Wann sich dann vielleicht Fäll zutragen und begeben möchten, darinnen nicht ohne Ursachen wir durch ein ordentlich besetztes Kriegsrecht wollten oder möchten procediren lassen, so soll demnach ein jeder Oberhauptmann unter seinen Fährdeln solche Leut, wie man sagt zigelen (sic) und dieselben unterweisen, welche hiezu an Fall der Noth möchten zu gebrauchen sein.

Für das Vierzehent. Obwohl die Oberhauptleut, gleich im Eingang dieser Instruction zu vernemen, dass wir von nun an ihnen darum wollen vertrauen, dass alle zu dem Landesdefensivwerk hierin angedeuteten Personen aller Nothdurft nach sollen abgericht werden, und auf den Fall es aber nicht geschehen, auch etwas von nun an versäumt werden soll, wir darum sie

zu suchen und zu finden haben haben wollen, so ist doch unser Befehl hiemit, dass ein jeder Oberhauptmann jede seine halbjährige Zusammenforderung etlicher seiner untergebenen Fähndel uns alle Zeit 14 Tage zuvor schriftlich zu wissen thue, ob wir vielleicht selbst dazu kommen, oder Jemand andern an unserer Statt dahin ordnen wollten, welcher zusehen und wahrnehmen soll, ob und und wie unser Wille und Meinung, wie auch des Werkes selbst Nothdurft, vollzogen werde oder nicht; und wann er Oberhauptmann darauf nur ein Recepisse¹⁾ empfangen, alsdann soll er auf solchen vorgenommen²⁾ Tag fortfahren, wir kommen selbst, oder Jemand von unsertwegen oder nicht.

Für das Fünfzehent. Damit ein jeder Hauptmann wissen möge, wann er ausser der zweimaligen gewöhnlichen halbjährigen Erforderung auf Zuschreiben des Oberhauptmannes an ihm damals benannten Ort zu erscheinen schuldig, so soll der Oberhauptmann in seinem Zuschreiben, so er auch allzeit mit eigener Hand aufs wenigst unterschreiben soll, auf denselben Fall allzeit diese verba formalia brauchen, „dass nämlich er Hauptmann und Befehlsleute mit seinem ganzen oder halben Fähndl oder so und so viel Rotten Knecht an N (Ort) auf N (Stund) Aussonderbaren Ir Durchleucht empfangenen Befehl erscheinen soll.“ Entgegen aber in seinem Schreiben wegen der gewöhnlichen halbjährigen Zusammenforderung soll er simpliciter schreiben „dass nämlich der Hauptmann mit seinem Fähndel zu der verordneten gewöhnlichen halbjährigen Uebung kommen soll“. So wird sich alsdann jeder sein Hauptmann auf jeden Fall inhalt seiner Instruction der Gebühr zu verhalten wissen.

Und obwohl wir in Friedenszeiten weder Obersten oder Oberhauptleute um ihre Bemühung bei diesem Defensionswerk keine andere Besoldung machen, dann dass einem Oberhauptmann soviel er wegen Uebung und Abrichtung des Volkes ganze Tage nothwendig muss von seiner ordentlichen Hauswohnung abwesend sein, für sich selbst und seine Diener jedes Tags 5 Gulden Deputat, für die Zehrung in Rechnung einzulegen, passirt und bezahlt werden, so soll Er doch dieses Deputats oder um einiger anderer Ursachen wegen die Abrichtung und

1) Empfangschein über die Anmeldung.

2) festgesetzten.

Uebung um keine Stunde länger machen, als es die Nothdurft erfordert. Dessgleichen soll er ihm darüber sonst von keiner Obrigkeit in Städten und Märkten, noch den gemeinen Befehlshabern viel weniger von den gemeinen Soldaten oder auch andern Unterthanen einigen Nutzen nicht suchen, noch auch Schankungen oder Freihalten der Zehrungen nicht annehmen, in Bedenkung fast alle Ober- und Hauptleute ohnediess in unsern Diensten und Bestallung¹⁾, auch jeder dem Vaterland für sich selbst zu dienen und Gutes zu thun schuldig, wie auch ein solch Deputat zu seiner täglichen Unterhaltung ein Genügen ist. Jedoch wenn ein Oberhauptmann mit seinem Volk gegen einen Feind in offenem Krieg wirklich gebraucht, fortziehen und diess Volk regieren, so soll jedem nach seiner Anzahl Volk mit dieser Besoldung, wie von Recht und Billigkeit wegen auf seinen Befehl gehört, alsdann unterhalten und was er inzwischen Friedenszeiten für Mühe nach Gelegenheit seines Fleiss und wie er die völlige und genugsame Abrihtung bald mit eingezogener (sic) Unkosten und mehr Bescheidenheit wird vollbringen, von uns mit andern Gnaden, dazu sich die Gelegenheit geben wird, endlich erkennt, oder, wenn das Werk selbst den Meister lobt, die gehabte Mühe sonst also belohnt werden, darum er billichen Dank zu sagen Ursach haben soll.

Schliesslich. So wollen wir dass die Oberhauptleute eben alles das, was den Hauptleuten in ihrer Instruction geheim zu halten auferladen worden und sammt dieser ihrer Instruction nicht weniger in solchen geheim und Still bei der den Hauptleuten bedrohten Straf und Ungnad halten, Wie dann von ihnen noch viel weniger, als von andern wider unseren Willen und sonderlich die Anzahl ihres unter habenden Volkes nicht aufkommen soll.²⁾ Doch welcher einer seinem Hauptmann diese seine Oberhauptmanns-Instruction um mehrer seiner Folge oder andern erheblicher Ursachen wegen, will ganz oder zum Theil sehen lassen, das soll ihm unverboden sein.

1) Eine Besoldung im Hof- oder Landesdienste beziehen.

2) Herzog Max hatte, da die Einrichtungen des Defensionswesens im Auslande bekannt wurden, ein strenges Decret an den Kriegsrath erlassen, wonach alle Räthe, Secretäre und Kanzleiverwandte zur Geheimhaltung eidlich zu verpflichten seien. „Es sei ein Spott und zum Erbarmen, dass beim Kriegsrath und der Kanzlei so gar kein Geheim sei.“ LA.

Daneben aber so behalten wir uns auch bevor dieser der Oberhauptleut Instruction, als die der Hauptleut zu mindern, zu bessern, zu verändern oder gar abzuthun, alles nach unserer und dieses Werkes Nothdurft. — Getreulich ohne Gefährde. — Gegeben unter unserm hievor gedruckten Secrete in unserer Stadt München den vierundzwanzigsten Tag Monats Octobris Anno Eintausend Sechshundert fünfzehn.

Ex. Commissione Ser^{mi}

Dnj Ducis ppria.

(Original-Urkunde mit Siegel im Haupt-Conservatorium der Armee. Mscpt. 125 ad. Sect. 1 pag. 16 Beilage Nr. 5.)
